Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“
Im Parallelverfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 18.06.2026 bis 20.07.2026

A) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben

- Agentur für Arbeit
- Amprion GmbH
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
- AWG – AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
- Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege – Herrn Niemeyer
- BUND – Diepholzer Moorniederung
- BUND Kreisgruppe Diepholz
- Bundesnetzagentur Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Bundesnetzagentur Funkbetreiberauskunft
- DB AG - DB Immobilien
- Deutsche Post AG, Niederlassung BRIEF Münster
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH TI Niederlassung Nordwest - PTI 12
- E.ON Ruhrgas AG
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Hannover
- Erdgas Münster GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH - Abt. GNL
- Gemeinde Steinfeld (Oldenburg)
- Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer Hannover
- Harbour Energy Germany GmbH
- Klinik Diepholz
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg
- LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Sulingen

- Nds. Forstamt Nienburg
- NLWKN Betriebsstelle Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. - Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Nowega GmbH
- Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
- Samtgemeinde Barnstorf
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Damme
- Stadt Lohne
- Stadt Vechta
- Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Regionalbetrieb Nord-Ost
- Tennet TSO GmbH - Bereich Nord
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- WaBo „Dümmer-Niederung“
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben

- Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück, Abteilung Kirchengemeinden, Referat Liegenschaften, 23.06.2026
- Ericsson Services GmbH Contract Handling Group, 18.06.2026
- Evangelisches Kirchenamt, 22.06.2026
- Samtgemeinde Rehden, 23.06.2026
- UKB Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, 01.07.2026
- Zentrale Polizeidirektion Hannover, PG Digitalfunk BOS Niedersachsen, 02.07.2026

Kenntnisnahme.

C) Träger öffentlicher Belange, die relevante Hinweise und Anregungen gegeben haben

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), 22.06.2026 / 09.02.2026
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement, 14.07.2026
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 06.07.2026
- EWE Netz GmbH, 23.06.2026
- ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH, 19.06.2026
- GasLINE GmbH & Co. KG, 19.06.2026
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 28.06.2026
- GVG Glasfaser GmbH, 19.06.2026
- Industrie- und Handelskammer, Hannover-Hildesheim, 19.06.2026
- Landkreis Diepholz, 20.07.2026 / 23.07.2026
- LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.06.2026
- NABU Kreisverband Diepholz, 14.07.2026
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 13.07.2026
- Nds. Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG), 08.07.2026
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde, 24.06.2026
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, 14.07.2026 / 05.12.2025
- Neptune Energy Deutschland GmbH, 19.06.2026
- Open Grid Europe GmbH / PLEdoc GmbH, 22.06.2026
- Polizeiinspektion Diepholz, 10.07.2026
- Unterhaltungsverband Hunte, 14.07.2026
- Vodafone GmbH, 20.07.2026
- Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung, 30.06.2026

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Stadt Diepholz
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Auskunft erteilt: [redacted]
Gebäude: Kreishaus Diepholz (Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: [redacted]
Telefon:
Handy:
Telefax:
E-Mail: *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de
*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
		63 DH 02211/2026/81	20.07.2026

Grundstück Diepholz, ~ unbekannter Straßenname

Vorhaben Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Stand der Planung erhebliche Bedenken gegenüber dem Bauleitplanverfahren, da unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Grundlage der eingereichten Beteiligungsunterlagen derzeit nicht auszuschließen sind (CEF-Maßnahmen sind zu überarbeiten).

Aus dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass ein Feldlerchen-Revier und zwei Kiebitz-Reviere überplant werden. Hierzu sind ausreichend detailliert beschriebene CEF-Maßnahmen in den Planunterlagen einzureichen. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung der artspezifische Meidedistanzen gegenüber vertikalen Strukturen, Straßen, Bahnlinien und weiteren Störquellen. Diese wurden bei der Maßnahmenbeschreibung bisher nicht fachgerecht berücksichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass CEF-Maßnahmen vor Umsetzung des Bauleitplans wirksam sein müssen. Zudem sind die artspezifischen Mindestgrößen bei der Flächenermittlung zu berücksichtigen. Eine Flächenherleitung ist weiterhin mit Literaturnachweisen in den Planunterlagen zu ergänzen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht nachgewiesen, dass CEF-Maßnahmenflächen in ausreichender Größe (nach Abzug der artspezifischen Meidedistanzen) vorhanden sind.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE36 2915 1700 0000 0131 44 BIC: BRLADE21SYK
IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00 BIC: GENODEF1SUL

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter https://www.diephol.de/datenschutz. Diese Informationen können auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

rhe

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Die Kompensationsplanung ist vor dem Hintergrund der nebenstehenden Hinweise überarbeitet worden. Die vorgenommenen Korrekturen werden in der Begründung ergänzt. Eine Änderung an den gewählten CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - In den Vermeidungsmaßnahmen ist aufzunehmen, dass eine Kontrolle von Bäumen auf Fledermausquartiere ganzjährig vor Fällungen erfolgen muss. Da keine Habitatbaumkartierung vorgenommen wurde, ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht auszuschließen. Daher sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Gehölzentfernungsmaßnahmen nur auszuschließen, wenn die Fällungen von einem Fachgutachter begleitet werden. Sofern Fledermausquartiere vorgefunden werden ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Ein Quartierverlust ist im Verhältnis von 1:5 ausgeglichen. Sofern Quartiere vorhanden sind bedarf der Verlust eines Quartieres einer CEF-Maßnahme. Auch dieses ist in den B-Plan auszunehmen.	Der nebenstehende Hinweis wird auf der Planzeichnung ergänzt.				
In Hinblick auf den Artenschutz und um die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild zu vermieden ist auf den privaten Grünflächen die Pflanzung von Heckenstrukturen geplant. Dies ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen und zu konkretisieren. Erfolgt dies nicht, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen. Zum aktuellen Zeitpunkt fehlen Pflanzliste, Pflanzraster bzw. Pflanzabstände.	Die textliche Festsetzung Nr. 13 wird um eine Pflanzliste sowie eine Angabe zu Pflanzabständen ergänzt.				
In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind zudem alle Biotoptypen fachgerecht gem. aktuellem Osnabrücker Kompensationsmodell (inkl. Flächengröße und Wertfaktoren) zu bilanzieren und zu bewerten. Die Wertfaktoren aus dem Osnabrücker Modell sind anhand der ermittelten Biotoptypen festzulegen. In der Tabelle 2 wurde der Ausgangszustand einer Strauch-Baumhecke auf 2,3 abgewertet. Dieses ist unzulässig und zu überarbeiten. Tabelle 3 der Bilanzierung der Kompensationsflächen ist ebenfalls zu überarbeiten. Wie bereits am 12.5.2026 per E-Mail beschrieben ist nur ein kleinräumiges Mosaik als Biotopkomplex zu bilanzieren. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass es sich bei dem mesophilen Grünland mit Kopfweiden und Obstbäumen um ein kleinräumiges Mosaik handelt. Diese Biotope sind in der textlichen Beschreibung weiter zu spezifizieren und die Bilanzierung ist anzupassen. Hier sind die einzelnen Biotope gem. Modell zu bilanzieren die entwickelt werden sollen. Bei der Bilanzierung der Fläche 3 ist nicht nachvollziehbar, ob der in der Karte als „nicht aufwertungsfähiger Bereich" (hierbei handelt es sich nicht um Acker) markierte Teil berücksichtigt wurde. Auch dieses ist klarzustellen. Zudem kann in der Bilanzierung nicht nachvollzogen werden, ob für die Bilanzierung der Alleen/Baumreihen sowie der sonstigen Einzelgehölze (Tab. 2) Kapitel 4.5 des Osnabrücker Modells berücksichtigt wurden.	Die nebenstehenden Hinweise zur Kompensationsplanung wurden geprüft und die Unterlagen entsprechend überarbeitet. Die vorgenommenen Korrekturen werden in der Begründung zum Satzungsbeschluss ergänzt.				
In allen kartografischen Darstellungen der CEF-Maßnahmenflächen und Kompensationsflächen ist die Bemaßung zu ergänzen. Die mesophilen Grünlandflächen (Kompensationsflächen) sind zudem nur zur Aushagerung 2- bis 3-schürig zu mähen. Danach ist eine 1- bis 2-schürige Mahd vorzunehmen. Bei der Obstbaumpflanzung sind alte, regionale Sorten zu verwenden. Hierzu ist die Liste aus dem Landkreis Diepholz zu verwenden. Auch in der textlichen Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist eine konkrete Pflanzqualität anzugeben. Sofern invasive Arten bekämpft werden ist das Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Es ist geplant auf der CEF-Maßnahmenfläche Gehölze zu entfernt, um geeignete Zustände für Kiebitze und Feldlerchen zu schaffen. Die UNB merkt an dieser Stelle an, dass vorzugsweise gehölzfreie Flächen auszuwählen sind. Sind diese nicht vorhanden sind die nötigen Gehölzverluste ebenfalls zu bilanzieren. Wie bereits beschrieben müssen CEF-Maßnahmenflächen vor B-Plan-Umsetzung wirksam sein. Sofern eine 3-schürige Mahd zur Aushagerung notwendig ist muss dieses vorab geschehen. Sobald die Umsetzung des B-Planes erfolgt ist das Bewirtschaftungsverbot vom 01.03. bis zum 01.07. umzusetzen sowie eine 1- bis 2-schürige Mahd. . . .	Die nebenstehenden Ausführungen zur Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sowie dem Bewirtschaftungsverbot und Mahd werden in den Hinweisen auf der Planzeichnung ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 3 - Die beschriebenen Anpassungen sind aus Sicht der UNB ergänzend vorzunehmen und einer Abwägung nicht zugänglich. **FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ** Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2026) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken. **FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ** Im Hinblick auf den Gewerbelärm ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Erwägungen heraus die weitere Vorbelastung für die Emissionskontingentierung im beigefügten Fachbeitrag Schallschutz Projekt-Nr. 24-107-03 vom 11.05.2025 der Fa. RP Schalltechnik nicht aufgenommen wurde, wenngleich die Ergebnisse mit der vorgesehenen Kontingentierung hier keine inhaltlichen Bedenken vor dem Hintergrund der Anwendung der Regelungen nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm auslösen. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 12.1.3 ist zwingend entweder eine Kennzeichnung in der Planzeichnung oder ein Ausschnitt umliegend um die textliche Festsetzung beizufügen, da dies so nicht zweifelsfrei nachvollziehbar ist. Zudem besteht kein Verweis auf welches schalltechnische Gutachten sich bezogen wird. **FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – BRANDSCHUTZ** Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern; • die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Stadt Diepholz gewährleistet wird, • für das betrachtete Gebiet (Gewerbegebiet und Mischgebiet) eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m zu jedem Gebäude/ zu jeder baulichen Anlage bereitgestellt wird (vgl. DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.), • die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die erforderlichen Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden, sowie • durch öffentliche Hand errichtete Sperrvorrichtungen mit Feuerwehrschließungen oder Öffnungsmöglichkeiten für die Feuerwehr ausgestattet werden. Hinweis: Löschwasserrückhaltungen sind vorhabenbezogen zu prüfen, da schrottverarbeitende Tätigkeiten erfolgen und 2 Fließgewässer in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. **FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU** Die Erläuterungen zur Herleitung des Flächenbedarfs sind weiterhin sehr knapp gehalten und sollten dringend weiter ausgeführt werden. Es sollte hierbei eine detaillierte Analyse des Bedarfs vorgenommen werden. Auch sind entsprechende Alternativen zu betrachten. . . .	<u>Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall – und Bodenschutz</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2026) keine erfassten Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches befinden. <u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz</u> Der Landkreis Diepholz hat die Formulierung „weitere Vorbelastung“ derart konkretisiert, dass sich westlich der Bundesstraße 51 weitere Gewerbebetriebe befinden. Theoretisch könnten die Betriebe auf den Immissionsort 7 (IO 7: Masch 1) einwirken. Der IO 7 wird fachgutachterlich als Außenbereich mit schalltechnischer Einstufung MI eingeordnet. Die Richtwerte für MI betragen 60/45 dB(A) Tag/Nacht. Laut Anlage 1 des Fachbeitrags Schallschutz sind durch die Geräuschkontingentierung inkl. der Vorbelastung der Bebauungspläne Nr. 89 und Nr. 101 Immissionspegel an IO 7 von 51,2/38,4 dB(A) Tag/Nacht berechnet worden. Es sind keine Zusatzkontingente im Bebauungsplan festgesetzt worden, die diese Pegel weiter erhöhen. Damit werden die Richtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Laut Kapitel 3.2.1 der TA Lärm kann somit die Betrachtung weiterer Gewerbebetriebe, also auch die Betriebe, die westlich der Bundesstraße 51 liegen, entfallen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Planzeichnung wird um eine Kennzeichnung des Überschreitungsbereiches ergänzt. Die textliche Festsetzung wird klarstellend korrigiert. <u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Brandschutz</u> Im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes sind insgesamt drei Löschwasserbrunnen vorhanden. Zwei Löschwasserbrunnen befinden sich an der östlichen Grenze des bestehenden Betriebsgeländes. Eine erhöhte Brandlast innerhalb des Plangebietes ist vor dem Hintergrund der geplanten Betriebserweiterung nicht zu erwarten. Innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden die Anforderungen des Brandschutzes und der Feuerwehr bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Innerhalb privater Bauflächen ist dies seitens des jeweiligen Vorhabenträgers im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Städtebau</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, alternative Standorte sowie alternative Flächenzuschnitte geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Unternehmens, um dessen langfristige Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Der zusätzliche Flächenbedarf ergibt sich aus dem Unternehmenswachstum, den gestiegenen Anforderungen im Bereich Lagerung und Logistik sowie der beabsichtigten Zentralisierung bisher räumlich getrennter Betriebsbereiche.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Neben der Lagerung verschiedener Einzelteile und Komponenten bietet das Unternehmen auch die Instandsetzung unterschiedlicher Bauteile an. Für einen effizienteren Betriebsablauf sollen künftig sämtliche Betriebszweige sowie bislang durch externe Dienstleister erbrachte Leistungen am Unternehmensstandort an der „Graftlage“ gebündelt werden. Hierzu sind unter anderem Werkhallen, Werkstätten, eine Lackierhalle sowie Wasch-, Lager- und Containerflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden zusätzliche Lagerhallen benötigt, um den gestiegenen Lager- und Logistikbedarf dauerhaft decken zu können. Die geplanten Erweiterungsflächen orientieren sich dabei an der bestehenden kompakten Betriebsstruktur und ermöglichen eine flächeneffiziente Anordnung der erforderlichen Anlagen. Ein weiterer Bestandteil der Betriebsentwicklung ist die Neuordnung der innerbetrieblichen Verkehrs- und Logistikabläufe. Hierzu sollen eine LKW-Wartezone, zusätzliche Stellplätze, eine Wendeschleife sowie ein neues Pförtnergebäude unmittelbar in das Betriebsgelände integriert werden. Hierdurch kann die bisher genutzte Wendeanlage südwestlich des Betriebsgeländes entfallen, deren Nutzung eine Querung der stark frequentierten Bundesstraße B 51 erfordert und insbesondere bei ungünstigen Sichtverhältnissen zu verkehrlichen Konflikten führen kann. Angesichts des zukünftig zunehmenden Anlieferverkehrs trägt die geplante Neuorganisation zugleich zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst geprüft, ob die für die Betriebserweiterung erforderlichen Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB durch Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umstrukturierung oder die Nutzung bereits versiegelter Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bereitgestellt werden können. Die vorhandenen Betriebsflächen werden jedoch bereits entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt. Ausreichende Flächenreserven stehen nicht zur Verfügung. Auch organisatorische Maßnahmen oder betriebliche Umstrukturierungen können den erforderlichen Flächenbedarf nicht in dem Umfang decken, der für die geplante Entwicklung notwendig ist. Die innerbetrieblichen Entwicklungspotenziale sind daher ausgeschöpft. Angesichts eines betrieblich begründeten Flächenbedarfs von rund 25 ha gewerblicher und mischgebietstypischer Bauflächen stehen innerhalb des bestehenden Standortes keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung. Darüber hinaus wurden alternative gewerbliche Entwicklungsflächen innerhalb des Stadtgebietes geprüft. Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt insbesondere im Bereich „Reessingstraße“, „Kielweg“ und „Masch“ weitere gewerbliche Bauflächen dar. Diese Flächen wurden hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Größe, Erschließung, Flächenzuschnitte sowie ihrer Eignung für die betrieblichen Anforderungen untersucht. Im Ergebnis stehen keine Flächen zur Verfügung, die hinsichtlich Größe, Lage und funktionaler Eignung eine durch einen Bebauungsplan festgesetzte vergleichbare Alternative darstellen. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung verfügbaren städtischen Gewerbe- und Mischgebietsgrundstücke weisen folgende Größen auf:				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Lage/B-Plan	Grundstücksgröße
B-Plan Nr. 85 „Reessingstraße“	3,6 ha
B-Plan Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“	2,2 ha

Selbst zusammen betrachtet erreichen diese Flächen lediglich rund 5,8 ha und damit nicht annähernd die für das Vorhaben erforderliche Größenordnung. Zudem handelt es sich um mehrere räumlich voneinander getrennte Grundstücke. Weitere unbebaute Gewerbeflächen befinden sich überwiegend im Privateigentum und stehen der Stadt nicht für eine Entwicklung zur Verfügung.
Mit dem Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“ befindet sich derzeit eine weitere gewerbliche Entwicklung in Aufstellung. Dort sollen künftig zusätzliche Gewerbeflächen mit einer Größe von rund 4,9 ha bereitgestellt werden. Entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der Stadt sollen diese Flächen jedoch vorrangig der Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch das vorliegende Vorhaben würde die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten anderer Unternehmen erheblich einschränken und den kommunalen Entwicklungszielen entgegenstehen.
Weiterhin wurde geprüft, ob geeignete Konversionsflächen, Brachflächen oder leerstehende Gewerbehallen zur Verfügung stehen. Die Stadt hatte im Zusammenhang mit einer ursprünglich vorgesehenen Aufgabe des Bundeswehrstandortes Überlegungen für eine Konversionsentwicklung angestellt. Da der Standort weiterhin militärisch genutzt wird, stehen entsprechende Flächen jedoch nicht zur Verfügung. Weitere Konversionsflächen, gewerbliche Brachflächen oder leerstehende Hallen in der erforderlichen Größenordnung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.
Auch eine Teilverlagerung des Unternehmens an einen anderen Standort wurde untersucht. Aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen zwischen den bestehenden Lager-, Werkstatt-, Service- und Logistikbereichen stellt die Erweiterung am vorhandenen Standort die sinnvollste Lösung dar. Durch die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort können effiziente interne Logistik- und Lagerstrukturen geschaffen, Flächenkonkurrenzen reduziert und betriebliche Synergieeffekte genutzt werden. Die Herstellung, Lagerung und Instandsetzung großformatiger und schwerer Bauteile erfordert kurze innerbetriebliche Transportwege. Eine räumliche Trennung der Betriebsbereiche würde zusätzliche Transportvorgänge, einen erhöhten Energieverbrauch sowie zusätzliche Emissionen verursachen. Gleichzeitig entstünden weitere Flächen-, Verkehrs- und Infrastrukturbedarfe. Die Erweiterung am bestehenden Standort ermöglicht demgegenüber die Nutzung vorhandener Infrastruktur, bestehender Genehmigungen und etablierter Betriebsabläufe.
Zudem ermöglicht die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort eine langfristig vorausschauende Unternehmensentwicklung. Hierdurch kann verhindert werden, dass durch eine Vielzahl einzelner Erweiterungsschritte eine räumlich zersplitterte Betriebsstruktur entsteht. Gleichzeitig wird vermieden, dass zukünftig durch abschnittsweise Erweiterungen ohne übergeordnetes Gesamtkonzept

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	zusätzliche Flächenbedarfe ausgelöst werden. Die Planung schafft stattdessen die Grundlage für eine langfristig abgestimmte Gesamtentwicklung des Unternehmens. Die vorgesehene Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort und stellt somit eine Arrondierung vorhandener Gewerbestrukturen dar. Die Lohne sowie die südlich verlaufende Bahnlinie bilden dabei natürliche beziehungsweise infrastrukturelle Grenzen der Standortentwicklung. Durch die Festsetzung von Mischgebieten im Übergangsbereich zur Wohnbebauung wird zudem eine städtebaulich verträgliche Abstufung zwischen den gewerblichen Nutzungen und den angrenzenden Wohnbereichen geschaffen. Die vorgesehenen Mischgebietsflächen dienen dabei insbesondere der Ansiedlung betriebsbezogener Nutzungen mit geringer Störwirkung. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt rund 34,8 ha. Hiervon entfallen etwa 19,9 ha auf Gewerbegebiete und rund 5,2 ha auf Mischgebiete. Weitere etwa 9,8 ha werden als Verkehrs-, Grün-, Wasser- und sonstige Freiflächen festgesetzt. Der Bebauungsplan schafft zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige städtebauliche Entwicklung und dient der Sicherung entsprechender Entwicklungsoptionen. Gleichzeitig ermöglicht der Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Steuerung der Entwicklung, indem die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß begrenzt sowie Flächen für Verkehr, Entwässerung, Freiraum- und Ausgleichsfunktionen verbindlich gesichert werden. Die Planung entspricht darüber hinaus den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Diepholz und ist im Stadtentwicklungsplan verankert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Diepholz im Regionalen Raumordnungsprogramm die Funktion eines Mittelzentrums wahrnimmt. Mittelzentren haben die Aufgabe, Arbeitsplätze zu sichern, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und geeignete Gewerbeflächen für bestehende sowie zukünftige Unternehmen bereitzustellen. Die geplante Erweiterung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und stärkt den Wirtschaftsstandort Diepholz nachhaltig. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, der ausgeschöpften Innenentwicklungspotenziale, der fehlenden Verfügbarkeit gleichwertiger Alternativflächen, der kommunalen Entwicklungsziele sowie der raumordnerischen Rahmenbedingungen kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass keine gleich geeignete und zugleich städtebaulich, wirtschaftlich und umweltbezogen vorzugswürdige Alternative zur vorgesehenen Erweiterung am bestehenden Standort besteht. Die gewählte Planung stellt daher die sachgerechteste, flächeneffizienteste und insgesamt konfliktärmste Lösung dar. Die Alternativenprüfung bestätigt somit, dass die geplante Erweiterung am bestehenden Standort sowohl aus betrieblicher als auch aus städtebaulicher und gesamtstädtischer Sicht die vorzugswürdige Entwicklungsoption darstellt. Die in den Planunterlagen enthaltene Alternativenprüfung wird klarstellend durch die vorstehenden Ausführungen konkretisiert.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 4 - Der Ausschluss des Wohnens im MI 2 ist grundsätzlich möglich. In der Begründung sollte auf diese Thematik jedoch stärker eingegangen. Der Verweis auf Kapitel I 7. lässt nur mittelbare Rückschlüsse hierauf zu. Die textliche Festsetzung Nr. 7 sollte klarstellend einen unmittelbaren Bezug zum GE ergänzt bekommen. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 8 wird davon ausgegangen, dass sich dies sowohl auf die MI als auch auf die GE beziehen soll. Ansonsten wird hierzu auf die Ausführungen zur Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB verwiesen. Bei der textlichen Festsetzung Nr. 9 sollte überlegt werden, ob hier Maximalgrenzen/-werte für die Unterbrechungen definiert werden, um die Zweckbestimmung der Grünfläche sicher zu wahren. Freundliche Grüße i.A. [redacted]	Kapitel I.7 wird um eine weitergehende Begründung für den Ausschluss von Wohnnutzungen im MI2 ergänzt. Die textliche Festsetzung Nr. 7 wird klarstellend um einen Verweis auf die „Gewerbegebiete“ (GE) ergänzt. Die textliche Festsetzung Nr. 8 bezieht sich sowohl auf die „Gewerbegebiete“ als auch die „Mischgebiete“. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich. Die textliche Festsetzung Nr. 9 wird klarstellend um eine maximale Größenangabe für die Unterbrechungen ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Stadt Diepholz
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Auskunft erteilt: [redacted]
Gebäude: Kreishaus Diepholz (Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: [redacted]
Telefon:
Handy:
Telefax:
E-Mail: *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de
*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen **(bei Antwort bitte angeben)**	49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
		63 DH 02211/2026/81	23.07.2026

Gemeinden

Grundstück Gemarkung/ Flurdaten: Diepholz, ~ unbekannter Straßenname

Vorhaben: Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 20.07.2026 füge ich Folgendes hinzu:

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – WASSERWIRTSCHAFT

Gegenüber den aktuellen Entwurfsinhalten zum B- Plan Nr. 112 bestehen seitens der UWB **Bedenken**, da wesentliche Inhalte des derzeit vorliegenden Entwässerungskonzepts, welches als Grundlage für die nachfolgende Antragsplanung zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren gem. §§8,10 WHG dienen soll, aus folgendem Grund als nicht erlaubnisfähig eingestuft werden müssen:

Die aktuell geplanten Sohllagen der verschiedenen Regenrückhaltegräben (RRG) und des Regenrückhaltebeckens (RRB) gewährleisten keinen ausreichenden Abstand zu den sog. „Bemessungsgrundwasserständen", die in der „Allgemeinen Baugrunderkundung" der Firma Lübbe vom 08.04.2025 für diverse Untersuchungspunkte für den Untersuchungsstichtag 10.02.2025 höhenmäßig genannt worden sind.

Mit den aktuell geplanten Sohllagen der offenen Entwässerungs- und Rückhalteanlagen wird im Ergebnis die unter Ziffer IV der vg. Baugrunduntersuchung enthaltene Vorgabe nicht eingehalten, wonach durch Geländeanfüllungen mit sickerfähigem Bodenmaterials die zur Verfügung stehende Sickerstrecke erhöht werden kann und dadurch die Anforderung an eine Mindestfiltertrecke von 1,0 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem sog.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE36 2915 1700 0000 0131 44 BIC: BRLADE21SYK
IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37 BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG
IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00 BIC: GENODEF1SUL

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter https://www.diephol.de/datenschutz. Diese Informationen können auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

(Schreiben an Dritte.docx)

rhe

Die nebenstehenden Ausführungen sind zwischenzeitlich mit dem Landkreis abgestimmt worden. Das Gutachten ist entsprechend korrigiert worden. Es wurde ein klarstellender Hinweis in das Gutachten aufgenommen, dass abgedichtete Rückhalteanlagen zu errichten sind. Dieser Hinweis wird auch in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - „Bemessungsgrundwasserstand“ (siehe Ziffer III, Nr. 2. der Baugrunduntersuchung) dauerhaft eingehalten werden kann. Wegen der langen Einstauzeiten in den ungedichteten RRG und RRB wird eine anteilige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers die Folge sein, so dass im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz seitens der UWB kein Unterschied zwischen den geplanten ungedichteten Rückhalteanlagen gem. DWA-A 117 und den „eigentlichen“ Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138 hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestfilterstrecken gemacht wird. Sofern die Geländeaufhöhung auf die bislang geplanten max. 38,00 mNHN beschränkt bleiben soll, dürfte es daher erforderlich werden, die RRB und RRB entsprechend flacher zu planen. Dies wird dann aber Auswirkungen auf die für diese Oberflächenentwässerungsanlagen bereit zu stellenden Flächengrößen haben. Da auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung jedoch der erforderliche Flächenbedarf (u.a.) für die Oberflächenentwässerungsanlagen nachvollziehbar zu ermitteln und diese mit entsprechender Zweckbestimmung festzusetzen sind, bedarf das aktuelle Entwässerungskonzept der fachlichen Überarbeitung. Freundliche Grüße i.A. [redacted]					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** [redacted] **Gesendet:** Freitag, 10. Juli 2026 11:34 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Cc:** PI Diepholz - Verkehr **Betreff:** AW: 94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Polizeiinspektion Diepholz Diepholz,10.07.2026 Sachgebiet Verkehr **Verkehrspolizeil. Stellungnahme zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB** **-Teileinziehung der Gemeindestraße Graftlage -** Sehr geehrte Damen und Herren, eine Einziehung setzt gemäß straßenrechtlichen Vorschriften voraus, dass eine Straße für den öffentlichen Verkehr dauerhaft entbehrlich geworden ist. Dies ist aus verkehrspolizeilicher Sicht hier nicht der Fall. Die Straße „Graftlage“ verzeichnet ein kontinuierliches Verkehrsaufkommen. Die Verkehrsbedeutung entfällt nicht dadurch, dass ein anliegendes Unternehmen die Flächen für private, kommerzielle Betriebszwecke beanspruchen möchte. Durch die Sperrung der Straße „Graftlage“ wird der gesamte tägliche Anliegerverkehr aus dem weitläufigen Wohngebiet im Bereich „Willenberger Masch“, „Maschgarten“, „Masch“, „Graftlage“, „Werrastraße“ und auch „Alte Poststraße“ gezwungen, alternativ über die Maschstraße auszuweichen. Durch die gebündelte zusätzliche Verkehrsmenge steigt die Gefahr von Verkehrsunfällen auf der Maschstraße. Zudem ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Begegnungskonflikten und einer Beeinträchtigung des Verkehrsflusses kommt, insbesondere am Kreisverkehr i. H. Ford Rape, hier gerade auch in Bezug auf die Schüler – u. Radverkehre, und im Bereich der Auffahrt zur B 51. Durch die Umleitung der gesamten Anliegerverkehre aus den o.a. Straßen im Bereich der Graftlage u. a. auf den Knotenpunkt der B 51/Maschstraße wird die dortige Einbiegesituation auf die stark frequentierte B 51 verschärft. Aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeiten und der Verkehrsdichte auf der B 51 ist an dieser Einmündung mit einer Zunahme schwerer Verkehrsunfälle zu rechnen. Eine Verlagerung dieses Verkehrs auf die dann stärker belastete Ausweichstrecke (Maschstraße) erhöht das Unfallrisiko in diesem Bereich gerade auch für Kinder und ältere Menschen entlang der Strecke deutlich. Da das Vorhaben zu einer Mehrbelastung des verbleibenden Straßennetzes und damit zu einer zu erwartenden Steigerung der Verkehrsunfallgefahr führen dürfte, ist die geplante Teileinziehung der Gemeindestraße aus verkehrspolizeilicher Sicht nicht zu befürworten. 1	Zur Beurteilung der Verlagerung der Verkehrsmengen wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die umliegenden Straßen grundsätzlich in der Lage sind, die zusätzlich zu erwartenden Verkehre aufzunehmen. Mögliche Begegnungskonflikte oder Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses stehen dabei nicht primär im Zusammenhang mit der prognostizierten Verkehrszunahme, sondern sind überwiegend auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten zurückzuführen. Unabhängig davon werden von der Stadt Diepholz fortlaufend Maßnahmen geprüft, um die Verkehrssituation weiter zu verbessern. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Freundl. Gruß I.A. [redacted] POLIZEIINSPEKTION DIEPHOLZ SACHBEREICH VERKEHR Dr.-Klatte-Str. 1, 49356 Diepholz [redacted] **Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail unbedingt ausgedruckt werden muss...** *Diese Nachricht kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Nachricht.* *Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht ist nicht gestattet.* *This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.* *Le présent message électronique ainsi que tout fichier attaché est destiné exclusivement aux personnes dont le nom figure ci-dessus. Il peut contenir des informations protégées par le secret professionnel et dont la divulgation est strictement prohibée. Si vous avez reçu ce message par erreur, nous vous remercions de le détruire et d'en informer l'émetteur. Vous n'êtes pas autorisé, dans cette hypothèse, à copier, distribuer ou conserver ce message.* Please consider the environment before printing this email. [redacted]					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
NABU – Naturschutzbund Deutschland **Kreisverband Diepholz** in Vertretung durch [redacted] von der NABU Gruppe Diepholz Diepholz, den 09.06.2026 An die Stadt Diepholz Fachdienst Bauen Rathausmarkt 1 49356 Diepholz **Betreff: Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Diepholz im Rahmen der öffentlichen Auslegung** **94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 112 „Graftlage" / „Gewerbepark Süd"** Verfahren: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, 18.06.2026 bis einschließlich 20.07.2026 (94. FNP-Änderung „Graftlage" und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage", VA-Beschluss vom 08.06.2026) Bezug: Anlage 1 – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Vorlage Bg/Fr – 24167011-14 / VE B-Plan Bürger sowie 24167011-15 / VE FNP Bürger, Stand 13.05.2026); zahlreiche Bürgereinwendungen der frühzeitigen Beteiligung, u. a. Bürgerstellungnahmen vom 16.01.2026 Der NABU Kreisverband Diepholz wurde von der Stadt Diepholz am Verfahren beteiligt und nimmt fristgerecht innerhalb der Auslegungsfrist zu beiden parallel ausgelegten Verfahren (94. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 112) Stellung. Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU Kreisverband Diepholz nimmt zu der o. g. Planung im Rahmen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Öffentlichkeit Stellung. Die im Folgenden vertieften Belange – Versiegelung, Boden, Artenschutz und Lokalklima – wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen: in Anwohner-Stellungnahmen, in der Online-Beteiligung und in ausführlichen, rechtlich begründeten Einwendungen (u. a. in zwei Bürgerstellungnahmen vom 16.01.2026). Sie sind in der Abwägung (Anlage 1) dokumentiert. Der NABU greift diese bürgerseitig vorgetragenen Belange auf, bündelt sie, vertieft sie fachlich und stützt sie auf die aktuelle Studien- und Normenlage sowie auf die nunmehr vorliegenden Gutachten. Nach Durchsicht der Abwägung (Anlage 1) sehen wir diese Kernbelange als überwiegend formelhaft und nicht abwägungsfehlerfrei behandelt an. **Anlass:** Die Planung wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung materiell geändert. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde der Geltungsbereich so angepasst, dass keine Überlagerung des Überschwemmungsgebietes der Lohne mehr erfolgt; dadurch hat sich das Plangebiet verkleinert (nunmehr rund 34,8 ha bzw. 32,3 ha). Bereits der Umstand, dass das Überschwemmungsgebiet aus der Planung herausgenommen werden musste, bestätigt die hydrologische Sensibilität des Standorts. Hinzu kommt: Nach dem Protokoll der Ausschusssitzung vom 20.11.2025 hat der Landkreis Diepholz eine Überplanung des Überschwemmungsgebietes bereits versagt; die zunächst verfolgte Verlagerung ist rechtlich weiterhin offen, und die Verwaltung räumt selbst ein, dass es „keinen rechtskräftigen Bebauungsplan" gebe, solange die Entwässerung nicht geklärt sei. Die geänderte Planung gibt Anlass zu dieser erneuten, vertieften Stellungnahme.	Die einleitenden Ausführungen sowie die Erläuterungen zum Anlass der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

1. Vorbemerkung: Zentrale Umweltbelange wurden vorgetragen – und formelhaft abgetan

Die nachfolgende Synopse stellt zentrale Umweltbelange aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – Einwendungen vom 16.01.2026 sowie zahlreiche weitere in der Abwägung dokumentierte Bürgereinwendungen – den Antworten der Verwaltung gegenüber. Es zeigt sich ein durchgängiges Muster: dieselben Textbausteine, die kein einziges der betroffenen Schutzgüter mit eigenem Gewicht behandeln, sondern den privaten Flächenbedarf des Vorhabenträgers pauschal als vorrangig setzen.

Eingewendet (Öffentlichkeitsbeteiligung)	Antwort der Verwaltung (Abwägung, Anlage 1)	Erwiderung hier
Versiegelung / Flächenverbrauch – Niedersächsischer Weg Punkt 14 (Neuversiegelung < 3 ha/Tag bis 2030, Netto-Null bis 2050)	*„…es handelt sich hierbei um ein landesweites Ziel. Dieses kann nicht ohne weiteres auf die einzelne Kommune übertragen werden." (lfd. Nr. 18)*	Abschnitt 2
Boden als Schutzgut – natürliche Bodenfunktionen, Marsch-/Niederungsböden, Wasserrückhalt	*„Vor dem Hintergrund des dargelegten Flächenbedarfs ist der Eingriff in den Boden erforderlich." (wiederkehrend)*	Abschnitt 2
Hochwasser / Winterhochwasser 2023/2024 – dieselben Flächen wochenlang überflutet, nasse Keller in Diepholz (mehrere Anwohner)	*„…der Abfluss aus dem Plangebiet [wird] durch die Kombination aus Rückhaltung, verzögerter Ableitung und Verdunstung nicht wesentlich erhöht."*	Abschnitt 2.2
Artenschutz – Bürgerantrag (Ziffer 5), die Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Pkt. 8.3) rechtsverbindlich festzusetzen	*„Eine Aufnahme … als textliche Festsetzungen erfolgt nicht, da ein bodenrechtlicher Bezug nicht unmittelbar ableitbar ist." (lfd. Nr. 20)*	Abschnitt 3
Artenschutz-Methodik – Kartierung erst nach der Gehölzentfernung, nur 6 Termine (März–Juni 2025), keine Rast-/Zug-, Amphibien- und Fledermauserfassung	*„…Artenschutzprüfung der Stufe II … Kompensationsplanung … CEF-Maßnahmen." – auf die Methodik geht die Abwägung nicht ein*	Abschnitt 3.1
Kaltluft / Frischluftschneise – Kaltluftentstehungsgebiet; Frischluftschneise laut STEP der Stadt (S. 57 f.) freizuhalten	*„Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu Änderungen der Gesamteinschätzung." (lfd. Nr. 14)*	Abschnitt 4
Vorgezogener Eingriff – ungenehmigte Gehölzentfernung (Enge Straße) sowie Verfüllung eines unmittelbar angrenzenden Kleingewässers vor Abschluss der Planung	*„…ordnungsrechtliches Verfahren … Die hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung."*	Abschnitt 3.2
Kompensation – Umfang des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, Ausgleich außerhalb des Plangebietes	*Die Planung weist ein Kompensationsdefizit von 213.944 WE aus, das ganz überwiegend auf externen Flächen ausgeglichen werden soll. (lfd. Nr. 47)*	Abschnitt 3.2
Alternativen / Innenentwicklung – bestehende Gewerbeflächen, Konversion, Verdichtung; STEP-Potenzialfläche 47 („langfristig")	*„…erheblicher Flächenbedarf … Konversionsflächen … stehen der Stadt Diepholz aktuell nicht zur Verfügung." (ohne dokumentierte Prüfung)*	Abschnitt 2.1
Freiraum / Erholung – „Freie Felder zwischen Graft und Lohne", Naherholung auf Feldwegen (mehrere Einwender)	*„…kein Naherholungsgebiet … Ein rechtlicher Anspruch auf das Freihalten des Außenbereiches … besteht nicht." (lfd. Nr. 9, 17, 28, 31)*	Abschnitte 2–4

1. Vorbemerkung: Zentrale Umweltbelange wurden vorgetragen – und formelhaft abgetan

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Baugesetzbuches und setzt eine gerechte Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB voraus. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Klima sowie die Belange des Immissionsschutzes, des Verkehrs, der Landwirtschaft und der Erholung ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt.
Die Planung dient zwar der Erweiterung eines bestehenden Unternehmens und berücksichtigt dessen betriebliche Entwicklungsbedürfnisse; dies entspricht jedoch den legitimen Aufgaben der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen sowie der Förderung der örtlichen Wirtschaftsstruktur. Die Berücksichtigung betrieblicher Belange stellt für sich genommen keine unzulässige Bevorzugung des Vorhabenträgers dar.
Die Stadt hat die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen ausdrücklich erkannt und bewertet. Dies zeigt sich unter anderem in der Durchführung der Umweltprüfung, der Erarbeitung fachgutachterlicher Grundlagen, der Festsetzung von Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen, der regelkonformen Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie der Prüfung von Planungsalternativen und Innenentwicklungspotenzialen. Die Planung wurde zudem im Laufe des Verfahrens weiter konkretisiert und an die gewonnenen Erkenntnisse angepasst.
Die Stadt verkennt nicht, dass die Planung mit Eingriffen in Natur und Landschaft sowie mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Sie kommt jedoch im Ergebnis zu dem Schluss, dass die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und wirtschaftlichen Ziele, insbesondere die Sicherung und Entwicklung eines bestehenden Betriebsstandortes, die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Stärkung der mittelzentralen Funktion der Stadt Diepholz, im konkreten Fall höher zu gewichten sind als die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen minimiert beziehungsweise kompensiert.
Ein Abwägungsausfall oder eine unzulässige Bevorzugung einzelner Interessen liegt daher nicht vor. Vielmehr beruht die Planung auf einer umfassenden Würdigung und Gewichtung sämtlicher für die Entscheidung relevanter Belange. Die Gemeinde macht von ihrem planerischen Gestaltungsspielraum in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch.
Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

2. Versiegelung und Boden als Schutzgut

Die nebenstehende Einführung wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Rechtlicher Maßstab: Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB
Die Hinweise auf die im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ formulierten Ziele zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen. Die dort formulierten Zielsetzungen, die tägliche Neuversiegelung

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Das genügt dem Abwägungsgebot nicht. Nach § 1 Abs. 7 i. V. m. § 1a BauGB sind Boden, Naturhaushalt und Klimabelange in die Abwägung einzustellen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu behandeln. Die bloße Behauptung der „Erforderlichkeit" oder ein pauschales „zur Kenntnis genommen" ersetzt die geforderte Ermittlung und Gewichtung nicht. Da die Belange bereits von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern substantiiert vorgetragen waren, kann sich die Verwaltung im weiteren Verfahren nicht auf eine erstmalige Kenntnisnahme berufen. **2. Versiegelung und Boden als Schutzgut** **Anknüpfung:** Eine Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026 hat unter Ziffer 1 ausdrücklich auf Punkt 14 des Niedersächsischen Weges (Neuversiegelung < 3 ha/Tag bis 2030, Netto-Null bis 2050) verwiesen; dieselbe Kritik haben mehrere weitere Bürgereinwendungen erhoben. Die Verwaltung hat dies mit dem Hinweis abgetan, es handele sich um ein nicht auf die Kommune übertragbares Landesziel. Dem ist entgegenzuhalten: **2.1 Rechtlicher Maßstab: Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB** § 1a Abs. 2 BauGB verlangt ausdrücklich, mit Grund und Boden „sparsam und schonend" umzugehen, Bodenversiegelungen „auf das notwendige Maß zu begrenzen" und landwirtschaftlich genutzte Flächen „nur im notwendigen Umfang" umzunutzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen „soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden" (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB). Der Zielpfad des Niedersächsischen Weges ist damit nicht bloß „landesweit", sondern findet in bundesrechtlich verbindlicher Form – und über § 1a Abs. 2 NNatSchG (Neuversiegelung landesweit bis 2030 unter 3 ha/Tag) auch landesrechtlich – auf jeder Planungsebene Anwendung. Die geforderte Innenentwicklungs- und Alternativenprüfung fehlt. In einer Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026 – und in mehreren weiteren Bürgereinwendungen – wurde die transparente Prüfung von Gewerbebrachen, leerstehenden Hallen, Verdichtung und Konversion beantragt (Ziffer 4). Die Abwägung verweist demgegenüber nur pauschal auf einen „erheblichen Flächenbedarf" und erklärt Konversionsflächen für nicht verfügbar, ohne eine dokumentierte Prüfung vorzulegen. Hinzu kommt ein von Einwendern belegter Widerspruch in der Bedarfsbegründung: Der Stadtentwicklungsplan (STEP), den der Rat am 07.12.2023 beschloss, führt genau diese Fläche als Potenzialfläche Nr. 47 mit dem Aktivierungszeitraum „langfristig" (mehr als 10 Jahre) und stellt ausdrücklich seinen informellen Charakter heraus. Gleichwohl fiel der Aufstellungsbeschluss bereits rund neun Monate später (02.09.2024). Ein tragfähiger, nachprüfbarer Bedarfsnachweis für die Erweiterung von rund 6 ha auf die Größenordnung des Plangebietes ist bis heute nicht vorgelegt worden. Der Geltungsbereich umfasst nach der aktuellen Auslegung rund 34,8 ha (Bebauungsplan Nr. 112) bzw. 32,3 ha (94. FNP-Änderung) und wurde gegenüber dem früheren Verfahrensstand zwar verkleinert; der überwiegende Teil ist jedoch weiterhin bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche. Auch in der reduzierten Fassung bleibt der Eingriff in Boden und Offenland erheblich, sodass das Alternativendefizit fortbesteht. **2.2 Fachliche Belege: Was mit dem Boden verloren geht** Das Umweltbundesamt (UBA) stellt klar, dass durch Versiegelung nahezu alle Bodenfunktionen dauerhaft verloren gehen: Regenwasser kann nicht mehr versickern und Grundwasser neu bilden, die Wasserspeicher-, Puffer- und Filterleistung entfällt, die Bodenfauna stirbt ab, und die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird massiv beeinträchtigt (UBA, „Bodenversiegelung", akt. 2025). Genau dies gilt hier in besonderem Maße, weil die Planung eine Grundflächenzahl von 0,8 und damit eine Versiegelung von bis zu rund 80 % der Gewerbeflächen zulässt – ein Wert, den mehrere Einwender zu Recht als außergewöhnlich hoch beanstandet haben.	schrittweise zu reduzieren und langfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft mit einer Netto-Null-Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen anzustreben, stellen wichtige Leitlinien für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung dar. Diese Ziele wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Aus den Zielvorgaben des Niedersächsischen Weges ergibt sich jedoch kein generelles Verbot der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Vielmehr ist auch künftig eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zulässig, sofern diese im Rahmen einer sachgerechten planerischen Abwägung begründet werden kann. Die Zielwerte beziehen sich auf die landesweite Entwicklung und sind nicht dahingehend zu verstehen, dass jede einzelne Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen wäre. Die Kommune hat den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in ihre Abwägung eingestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Plangebiet unmittelbar an bestehende Siedlungs- und Gewerbestrukturen angrenzt und somit an vorhandene Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen angebunden werden kann. Die Planung erfolgt daher nicht als isolierte Entwicklung im Außenbereich, sondern als Arrondierung und Fortführung bestehender Siedlungsstrukturen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen ist. Der Bebauungsplan schafft zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige städtebauliche Entwicklung und dient der Sicherung entsprechender Entwicklungsoptionen. Ob und in welchem Umfang die festgesetzten Bauflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, hängt von der künftigen Nachfrage und der konkreten Umsetzung ab. Die durch den Bebauungsplan eröffnete Entwicklung erfolgt daher regelmäßig schrittweise über einen längeren Zeitraum und nicht zwangsläufig unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung. Bei der Standortwahl wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt sowie die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der betreffenden Flächen erfolgt zur Deckung eines konkreten Entwicklungsbedarfs und steht im Einklang mit den übergeordneten Planungszielen. Darüber hinaus werden die mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Die Stadt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Planung trotz der mit ihr verbundenen Möglichkeit einer zukünftigen Neuversiegelung mit den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vereinbar ist. Die Zielsetzungen des Niedersächsischen Weges wurden in die Abwägung eingestellt, stehen der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegen. Die mit dem Vorhaben verfolgten städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele sowie die langfristige Sicherung geordneter Entwicklungsmöglichkeiten überwiegen im konkreten Fall die mit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Möglichkeiten der Innenentwicklung, alternative Standorte sowie alternative Flächenzuschnitte				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wasserspeicher: Ein gesunder Boden nimmt je nach Bodenart bis zu ca. 200 Liter Niederschlag pro m² und Meter Bodentiefe auf und puffert so Hochwasserspitzen ab (bodenwelten.de / Bundesverband Boden). Gerade in der niedrig gelegenen, wasserreichen Graftlage – von zahlreichen Bürgerstellungnahmen zu Recht als hydrologisch sensibler Raum beschrieben – ist diese Rückhaltefunktion besonders wertvoll. **Hochwasserrisiko:** Die UFZ-Langzeitstudie Leipzig zeigt, dass sich mit zunehmender Versiegelung der Oberflächenabfluss vervielfacht (seit 1940 nahezu Verdreifachung des abfließenden Wassers bei gleichzeitigem Rückgang der Versickerung; Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung UFZ). **Nicht wiederherstellbar:** Die Regeneration verdichteter bzw. gestörter Böden dauert nach Modellrechnungen rund 90 bis über 120 Jahre bis zu einer 85-prozentigen Wiederherstellung des Ausgangszustandes (Webb 2002, zit. n. LWF Bayern). Einmal versiegelter Boden ist über Generationen faktisch verloren. **Konkreter örtlicher Beleg – Winterhochwasser 2023/2024:** Mehrere Anwohnerinnen und Anwohner haben in der Beteiligung darauf hingewiesen, dass genau die jetzt zu bebauenden Flächen zur Jahreswende 2023/2024 wochenlang großflächig überschwemmt waren und Keller in Diepholz vollliefen. Dieser dokumentierte Extremfall widerlegt die Abwägungsformel, der Abfluss werde „nicht wesentlich erhöht", unmittelbar: Wenn diese Niederung schon im unbebauten Zustand an ihre Aufnahmegrenze gelangt, verschärft eine großflächige Versiegelung die Lage zwangsläufig. Die Abwägung setzt dem lediglich Rückhaltegräben, ein Regenrückhaltebecken und Verdunstung entgegen. Technische Regenrückhaltung ersetzt jedoch nicht die verlorene Bodenfunktion – sie mildert nur einen Teilaspekt (Abflussspitze) und leistet weder Grundwasserneubildung noch Filter- oder Speicherleistung des natürlichen Bodens. Auch der Größenordnung nach bestehen erhebliche Zweifel: Einwender haben nachgerechnet, dass ein Starkregen von 100 mm auf den befestigten Flächen ein Vielfaches des vorgesehenen Rückhaltevolumens erzeugt. Ein rechnerischer Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 für Extremregenereignisse liegt bislang nicht vor. Hinzu kommt: Das Plangebiet überlagert in seinem südlichen Teil weiterhin ein „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten". Die Verwaltung begegnet dem allein mit einer hochwasserangepassten Bauweise (Festsetzung einer Oberkante Fertigfußboden). Diese Maßnahme schützt die geplanten Gebäude, verringert aber weder den Oberflächenabfluss noch verbessert sie den Wasserrückhalt. Eine großflächige Versiegelung unmittelbar am Rand der Lohne reduziert die natürliche Rückhaltefläche gerade dort, wo sie angesichts des anerkannten Hochwasserrisikos am dringendsten benötigt wird, und verlagert Abflussspitzen auf Nachbarflächen und Unterlieger – insbesondere auf die Lohne, die mitten durch die Siedlungsgebiete und die Innenstadt von Diepholz fließt. Die Frage, ob die Lohne den zusätzlichen Abfluss bei Starkregen überhaupt aufnehmen kann, wurde bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung vielfach gestellt und von der Verwaltung mit dem Hinweis auf die Einbindung der Unteren Wasserbehörde als „nicht abwägungserheblich" zurückgestellt (lfd. Nr. 25). Der NABU fordert, den Abfluss in Richtung Lohne unter Berücksichtigung des Risikogebietes und des Ereignisses 2023/2024 erneut zu bewerten, den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen und wirksame Rückhalte- und Entsiegelungsmaßnahmen verbindlich festzusetzen. **2.3 Flächenverbrauch: Landeszielpfad wird verfehlt** Die tägliche Flächenneuinanspruchnahme in Niedersachsen liegt mit rund 5,8 bis 6,6 ha weit über dem Zielpfad. Der Zielpfad (Netto-Null bis 2050) ist nur erreichbar, wenn die Summe der kommunalen Einzelentscheidungen ihn trägt. Eine Kommune, die den Zielpfad für sich für unbeachtlich erklärt, handelt dem Sinn der bundes- und landesrechtlichen Bodenschutzvorgaben (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1a Abs. 2 NNatSchG) zuwider.	geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Unternehmens, um dessen langfristige Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Der zusätzliche Flächenbedarf ergibt sich aus dem Unternehmenswachstum, den gestiegenen Anforderungen im Bereich Lagerung und Logistik sowie der beabsichtigten Zentralisierung bisher räumlich getrennter Betriebsbereiche. Neben der Lagerung verschiedener Einzelteile und Komponenten bietet das Unternehmen auch die Instandsetzung unterschiedlicher Bauteile an. Für einen effizienteren Betriebsablauf sollen künftig sämtliche Betriebszweige sowie bislang durch externe Dienstleister erbrachte Leistungen am Unternehmensstandort an der „Graftlage“ gebündelt werden. Hierzu sind unter anderem Werkhallen, Werkstätten, eine Lackierhalle sowie Wasch-, Lager- und Containerflächen vorgesehen. Darüber hinaus werden zusätzliche Lagerhallen benötigt, um den gestiegenen Lager- und Logistikbedarf dauerhaft decken zu können. Die geplanten Erweiterungsflächen orientieren sich dabei an der bestehenden kompakten Betriebsstruktur und ermöglichen eine flächeneffiziente Anordnung der erforderlichen Anlagen. Ein weiterer Bestandteil der Betriebsentwicklung ist die Neuordnung der innerbetrieblichen Verkehrs- und Logistikabläufe. Hierzu sollen eine LKW-Wartezone, zusätzliche Stellplätze, eine Wendeschleife sowie ein neues Pförtnergebäude unmittelbar in das Betriebsgelände integriert werden. Hierdurch kann die bisher genutzte Wendeanlage südwestlich des Betriebsgeländes entfallen, deren Nutzung eine Querung der stark frequentierten Bundesstraße B 51 erfordert und insbesondere bei ungünstigen Sichtverhältnissen zu verkehrlichen Konflikten führen kann. Angesichts des zukünftig zunehmenden Anlieferverkehrs trägt die geplante Neuorganisation zugleich zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit bei. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst geprüft, ob die für die Betriebserweiterung erforderlichen Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB durch Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtung, Umstrukturierung oder die Nutzung bereits versiegelter Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bereitgestellt werden können. Die vorhandenen Betriebsflächen werden jedoch bereits entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt. Ausreichende Flächenreserven stehen nicht zur Verfügung. Auch organisatorische Maßnahmen oder betriebliche Umstrukturierungen können den erforderlichen Flächenbedarf nicht in dem Umfang decken, der für die geplante Entwicklung notwendig ist. Die innerbetrieblichen Entwicklungspotenziale sind daher ausgeschöpft. Angesichts eines betrieblich begründeten Flächenbedarfs von rund 25 ha gewerblicher und mischgebietstypischer Bauflächen stehen innerhalb des bestehenden Standortes keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale zur Verfügung. Darüber hinaus wurden alternative gewerbliche Entwicklungsflächen innerhalb des Stadtgebietes geprüft. Der Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz stellt insbesondere im Bereich „Reessingstraße“, „Kielweg“ und „Masch“ weitere gewerbliche Bauflächen dar. Diese Flächen wurden hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Größe, Erschließung, Flächenzuschnitte sowie ihrer Eignung für die betrieblichen Anforderungen untersucht. Im Ergebnis stehen keine Flächen				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

3. Artenschutz

Anknüpfung: Eine Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026 hat unter Ziffer 5 ausdrücklich beantragt, die Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Punkt 8.3) rechtsverbindlich festzusetzen. Genau dies hat die Verwaltung abgelehnt (lfd. Nr. 20). Der NABU macht sich diese Forderung ausdrücklich zu eigen und vertieft sie. Zugleich haben mehrere Bürgereinwendungen die Datengrundlage des Fachbeitrags in Frage gestellt – zu Recht.

3.1 Offenland-Lebensraum mit hoher Bedeutung – und eine unzureichende Datengrundlage

Die Graftlage ist ein typisches norddeutsches Offenland. Feldvögel gehören zu den am stärksten bedrohten Artengruppen Mitteleuropas. Der Bestandsschwund ist dramatisch belegt:

- **Kiebitz:** Rückgang um rund 93 % seit 1980; in Deutschland stark gefährdet bis vom Aussterben bedroht (NABU-Feldvogelmonitoring).
- **Rebhuhn:** Rückgang um rund 91 % seit den 1980er-Jahren (NABU).
- **Feldlerche:** rund 55 % weniger als 1980, bundesweit auf der Roten Liste als gefährdet geführt (NABU; Rote Liste).

Seit 1980 sind in der deutschen Agrarlandschaft über 10 Millionen Brutpaare verloren gegangen (NABU). Vor diesem Hintergrund ist das Plangebiet keineswegs „arm": Der aktuelle Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand 13.05.2026) weist im Plangebiet elf Brutvogelarten aus, darunter Feldlerche und Bluthänfling (Rote Liste Deutschland und Niedersachsen, „gefährdet") sowie die Goldammer (Vorwarnliste); für den Kiebitz (Niedersachsen gefährdet, Deutschland stark gefährdet) liegen Brutzeitbeobachtungen zweier Paare vom 24.03.2025 vor. Als Nahrungsgäste bzw. im unmittelbaren Umfeld treten weitere Arten der Roten Liste und Vorwarnliste hinzu (u. a. Rauchschwalbe, Star, Graureiher, Kuckuck, Löffelente, Nachtigall, Eisvogel) sowie mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Art. Jeder Verlust großflächigen, zusammenhängenden Offenlands wiegt vor diesem Hintergrund schwer und ist nicht beliebig kompensierbar, da geeignete Ersatzhabitate selbst knapp sind.

Methodische Defizite der Erfassung: Der Fachbeitrag beruht auf lediglich sechs Begehungen zwischen dem 24.03. und 24.06.2025 und damit auf einem einzigen Frühjahr; nur ein Termin fand nachts statt. Eine systematische Erfassung von Rast- und Zugvögeln, Amphibien und Fledermäusen erfolgte nicht – für diese Gruppen wurde lediglich das „Lebensraumpotenzial" abgeschätzt. Entscheidend ist jedoch der Zeitpunkt: Die Kartierung wurde durchgeführt, nachdem im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld bereits Gehölze entfernt und ein unmittelbar an das Plangebiet angrenzendes Kleingewässerbiotop planiert worden waren. Auch wenn dieses Kleingewässer knapp außerhalb des Geltungsbereichs lag, war es das dem Plangebiet am nächsten gelegene Gewässer und stand damit in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit ihm; seine Beseitigung hat den erfassten Artenbestand beeinflusst – gerade Amphibien und gewässergebundene Arten, die das Plangebiet von hier aus nutzen konnten, wurden so nicht mehr erfasst (eine gesonderte Amphibienerfassung fand ohnehin nicht statt). Der Fachbeitrag bildet damit einen bereits verarmten Zustand ab. Bezeichnend ist der Umgang mit dem Kiebitz: Am 24.03.2025 wurden zwei revierverteidigende Paare beobachtet, an den Folgeterminen keine mehr – woraufhin die Vorkommen zu bloßen „Brutzeitbeobachtungen" herabgestuft wurden. Genau diesen Effekt – die Vertreibung von Brutvögeln vor der Erfassung – hatte der vorgezogene Eingriff zur Folge. Selbst die Verwaltung hat in der Ausschusssitzung vom 20.11.2025 eingeräumt, der Bericht könne „aufgrund der vorgenommenen vorherigen Abholzungen nicht aussagekräftig sein". Eine Nacherhebung über einen vollständigen Jahreszyklus ist daher unverzichtbar.

zur Verfügung, die hinsichtlich Größe, Lage und funktionaler Eignung eine durch einen Bebauungsplan festgesetzte vergleichbare Alternative darstellen.
Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung verfügbaren städtischen Gewerbe- und Mischgebietsgrundstücke weisen folgende Größen auf:

Lage/B-Plan	Grundstücksgröße
B-Plan Nr. 85 „Reessingstraße“	3,6 ha
B-Plan Nr. 78 „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“	2,2 ha

Selbst zusammen betrachtet erreichen diese Flächen lediglich rund 5,8 ha und damit nicht annähernd die für das Vorhaben erforderliche Größenordnung. Zudem handelt es sich um mehrere räumlich voneinander getrennte Grundstücke. Weitere unbebaute Gewerbeflächen befinden sich überwiegend im Privateigentum und stehen der Stadt nicht für eine Entwicklung zur Verfügung.
Mit dem Bebauungsplan Nr. 111 „Junkernhäusern“ befindet sich derzeit eine weitere gewerbliche Entwicklung in Aufstellung. Dort sollen künftig zusätzliche Gewerbeflächen mit einer Größe von rund 4,9 ha bereitgestellt werden. Entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsstrategie der Stadt sollen diese Flächen jedoch vorrangig der Ansiedlung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen durch das vorliegende Vorhaben würde die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten anderer Unternehmen erheblich einschränken und den kommunalen Entwicklungszielen entgegenstehen.
Weiterhin wurde geprüft, ob geeignete Konversionsflächen, Brachflächen oder leerstehende Gewerbehallen zur Verfügung stehen. Die Stadt hatte im Zusammenhang mit einer ursprünglich vorgesehenen Aufgabe des Bundeswehrstandortes Überlegungen für eine Konversionsentwicklung angestellt. Da der Standort weiterhin militärisch genutzt wird, stehen entsprechende Flächen jedoch nicht zur Verfügung. Weitere Konversionsflächen, gewerbliche Brachflächen oder leerstehende Hallen in der erforderlichen Größenordnung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.
Auch eine Teilverlagerung des Unternehmens an einen anderen Standort wurde untersucht. Aufgrund der engen funktionalen Verflechtungen zwischen den bestehenden Lager-, Werkstatt-, Service- und Logistikbereichen stellt die Erweiterung am vorhandenen Standort die sinnvollste Lösung dar. Durch die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort können effiziente interne Logistik- und Lagerstrukturen geschaffen, Flächenkonkurrenzen reduziert und betriebliche Synergieeffekte genutzt werden. Die Herstellung, Lagerung und Instandsetzung großformatiger und schwerer Bauteile erfordert kurze innerbetriebliche Transportwege. Eine räumliche Trennung der Betriebsbereiche würde zusätzliche Transportvorgänge, einen erhöhten Energieverbrauch sowie zusätzliche Emissionen verursachen. Gleichzeitig entstünden weitere Flächen-, Verkehrs- und Infrastrukturbedarfe. Die Erweiterung am bestehenden Standort ermöglicht demgegenüber die Nutzung vorhandener Infrastruktur, bestehender Genehmigungen und etablierter Betriebsabläufe.
Zudem ermöglicht die Konzentration der Entwicklung auf einen zusammenhängenden Standort eine langfristig vorausschauende

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
3.2 Kernkritik: Bereits beantragte Festsetzung wurde verweigert – vorgezogener Eingriff verschiebt die Bilanz Die Verwaltung bestätigt eine Artenschutzprüfung der Stufe II und eine Kompensationsplanung mit CEF-Maßnahmen. Zugleich lehnt sie – auf den ausdrücklichen Bürgerantrag vom 16.01.2026 (Ziffer 5) – ab, die Empfehlungen des Fachbeitrags als textliche Festsetzungen aufzunehmen: *„Eine Aufnahme der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Empfehlungen als textliche Festsetzungen erfolgt nicht, da ein bodenrechtlicher Bezug nicht unmittelbar ableitbar ist." (lfd. Nr. 20)* Diese Begründung greift zu kurz. § 9 Abs. 1 BauGB – insbesondere Nrn. 20, 23 und 25 (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Anpflanzungen, Beschränkungen z. B. für insektenfreundliche Beleuchtung) – eröffnet gerade die Möglichkeit, artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen rechtsverbindlich festzusetzen. Bloße „Hinweise" in der Planzeichnung sind rechtlich unverbindlich und im Vollzug nicht durchsetzbar. Wenn CEF-Maßnahmen die Grundlage der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit (§ 44 BNatSchG) bilden, müssen sie planungsrechtlich gesichert sein – andernfalls ist die Zulässigkeitsprognose nicht tragfähig. Erschwerend kommt der bereits in der frühzeitigen Beteiligung von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern gerügte vorgezogene Eingriff hinzu: Bereits im Frühjahr 2025 – und damit lange vor Abschluss der Bauleitplanung – wurden am Nordrand des Plangebietes (Enge Straße) Gehölze entfernt; nach Bürgerangaben wurde zudem ein unmittelbar an das Plangebiet angrenzendes Kleingewässerbiotop verfüllt. Für die Gehölzentfernung belegt die auf einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz erteilte Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz) vom 07.07.2026, dass hierfür die Gewerbepark Süd GbR – also der Vorhabenträger selbst – verantwortlich ist und ohne die erforderliche Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen hat; das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde mit einem bestandskräftigen Bußgeldbescheid abgeschlossen, zusätzlich ergingen eine Wiederherstellungsanordnung (Ersatzpflanzung) sowie ein Kostenbescheid. Einen fachlichen Zweck dieser Entfernung konnte der Landkreis ausdrücklich „nicht erkennen". Die Abwägung reagiert auf diese vorgezogenen Fakten lediglich mit dem Hinweis, es sei ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet, und der Feststellung, die „Ausgleichsmaßnahmen betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung". Diese Abtrennung ist unzulässig – und die Folgen des Eingriffs schlagen bis in die Bewertung durch: Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung (BIO-CONSULT, 13.05.2026) vermerkt für das bereits verfüllte Gewässer zwischen der östlichen Kompensationsfläche und dem Plangebiet ausdrücklich, dieser Bereich sei „nicht aufwertungsfähig" und werde daher „nicht in der Bilanzierung berücksichtigt". Der ökologische Wert des zerstörten Biotops bleibt damit unberücksichtigt, und auch die artenschutzfachliche Erfassung konnte die dort ehemals vorhandenen Funktionen nicht mehr abbilden. Hinzu kommt ein entscheidender Punkt: Dieselbe Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.07.2026 stellt fest, eine „abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung" sei „bislang noch nicht erfolgt"; die Erkenntnisse aus den Gehölzentfernungen sollen erst „im weiteren Bauleitplanverfahren" berücksichtigt werden. Damit steht durch die Fachbehörde selbst fest, dass die mit der Auslegung vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz die Folgen der vorgezogenen Eingriffe noch nicht vollständig abbildet. Bezugszustand muss jedoch der Zustand vor dem rechtswidrigen Eingriff sein; andernfalls verschieben vorgezogene Fakten die Bewertung systematisch zugunsten des Verursachers. Der Umfang des Eingriffs ist erheblich: Die Eingriffsbilanzierung weist einen Ausgangswert von 388.550 Werteinheiten (WE), einen Zielwert von 174.606 WE und damit ein Kompensationsdefizit von 213.944 WE aus. Dieses Defizit wird ganz überwiegend außerhalb des Plangebietes ausgeglichen – auf drei überwiegend als Maisacker genutzten externen Flächen. Ein Eingriff, dessen Ausgleich das vor Ort mögliche Maß derart übersteigt, ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Fläche für ein Vorhaben dieser	Unternehmensentwicklung. Hierdurch kann verhindert werden, dass durch eine Vielzahl einzelner Erweiterungsschritte eine räumlich zersplitterte Betriebsstruktur entsteht. Gleichzeitig wird vermieden, dass zukünftig durch abschnittsweise Erweiterungen ohne übergeordnetes Gesamtkonzept zusätzliche Flächenbedarfe ausgelöst werden. Die Planung schafft stattdessen die Grundlage für eine langfristig abgestimmte Gesamtentwicklung des Unternehmens. Die vorgesehene Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an den bestehenden Betriebsstandort und stellt somit eine Arrondierung vorhandener Gewerbestrukturen dar. Die Lohne sowie die südlich verlaufende Bahnlinie bilden dabei natürliche beziehungsweise infrastrukturelle Grenzen der Standortentwicklung. Durch die Festsetzung von Mischgebieten im Übergangsbereich zur Wohnbebauung wird zudem eine städtebaulich verträgliche Abstufung zwischen den gewerblichen Nutzungen und den angrenzenden Wohnbereichen geschaffen. Die vorgesehenen Mischgebietsflächen dienen dabei insbesondere der Ansiedlung betriebsbezogener Nutzungen mit geringer Störwirkung. Der Plangeltungsbereich umfasst insgesamt rund 34,8 ha. Hiervon entfallen etwa 19,9 ha auf Gewerbegebiete und rund 5,2 ha auf Mischgebiete. Weitere etwa 9,8 ha werden als Verkehrs-, Grün-, Wasser- und sonstige Freiflächen festgesetzt. Der Bebauungsplan schafft zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige städtebauliche Entwicklung und dient der Sicherung entsprechender Entwicklungsoptionen. Gleichzeitig ermöglicht der Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Steuerung der Entwicklung, indem die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß begrenzt sowie Flächen für Verkehr, Entwässerung, Freiraum- und Ausgleichsfunktionen verbindlich gesichert werden. Die Planung entspricht darüber hinaus den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Diepholz und ist im Stadtentwicklungsplan verankert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Diepholz im Regionalen Raumordnungsprogramm die Funktion eines Mittelzentrums wahrnimmt. Mittelzentren haben die Aufgabe, Arbeitsplätze zu sichern, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und geeignete Gewerbeflächen für bestehende sowie zukünftige Unternehmen bereitzustellen. Die geplante Erweiterung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und stärkt den Wirtschaftsstandort Diepholz nachhaltig. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, der ausgeschöpften Innenentwicklungspotenziale, der fehlenden Verfügbarkeit gleichwertiger Alternativflächen, der kommunalen Entwicklungsziele sowie der raumordnerischen Rahmenbedingungen kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass keine gleich geeignete und zugleich städtebaulich, wirtschaftlich und umweltbezogen vorzugswürdige Alternative zur vorgesehenen Erweiterung am bestehenden Standort besteht. Die gewählte Planung stellt daher die sachgerechteste, flächeneffizienteste und insgesamt konfliktärmste Lösung dar. Die Alternativenprüfung bestätigt somit, dass die geplante Erweiterung am bestehenden Standort sowohl aus betrieblicher als auch aus städtebaulicher und gesamtstädtischer Sicht die vorzugswürdige Entwicklungsoption darstellt. Die in den Planunterlagen enthaltene Alternativenprüfung wird klarstellend durch die vorstehenden Ausführungen konkretisiert.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Größe und Versiegelungsdichte nicht geeignet ist. Der NABU fordert, Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung mit der Auslegung vollständig offenzulegen und die Wirksamkeit, Verfügbarkeit und dauerhafte rechtliche wie tatsächliche Sicherung der externen Ausgleichsflächen nachvollziehbar zu belegen. **3.3 Forderungen zum Artenschutz** • Rechtsverbindliche Festsetzung aller Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Punkt 8.3) nach § 9 Abs. 1 BauGB – wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung (Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026, Ziffer 5) beantragt, nicht nur als „Hinweise". • Ergänzende artenschutzfachliche Erfassung über einen vollständigen Jahreszyklus einschließlich Rast- und Zugvögeln, Amphibien und Fledermäusen; Bewertung auf Basis des Zustands vor den unabgestimmten Gehölz- und Gewässerarbeiten. • Nachweis der zeitlichen Wirksamkeit (Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen vor dem Eingriff) und deren dauerhafte rechtliche und tatsächliche Sicherung. • Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden, planierten Kleingewässerbiotops und der entfernten Gehölze bei der artenschutzfachlichen Bewertung und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Bezugszustand vor dem Eingriff). **4. Kaltluft- und Frischluftschneisen / Extremhitze** **Anknüpfung:** Auf die lokalklimatische Funktion der Fläche (Kaltluftentstehung, Wärmeinseln, Temperaturregulation) wurde bereits in einer Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026 (Ziffer 2.3) sowie in weiteren Bürgereinwendungen hingewiesen. Die Abwägung der frühzeitigen Beteiligung nahm dies mit einem einzigen Satz „zur Kenntnis" (lfd. Nr. 14) – ohne inhaltliche Auseinandersetzung. Bemerkenswert ist, dass die Verwaltung in der aktuellen Auslegung nun selbst das „Schutzgut Klima und Lufthygiene" mit Aussagen ausdrücklich „zur Frischluftschneise" als verfügbare umweltbezogene Information benennt. Damit ist das im Januar als unbeachtlich behandelte Thema nunmehr ein eigenständiges Schutzgut mit eigener Untersuchung. Umso weniger trägt die frühere pauschale Kenntnisnahme. **Die Stadt widerspricht ihrer eigenen Planung:** Der Stadtentwicklungsplan (STEP) der Stadt Diepholz behandelt auf den Seiten 57 f. (Kap. 6.2) ausdrücklich die Frischluftschneisen und hält fest, künftige Baugebiete sollten nicht vollständig bebaut, sondern grüne Schneisen zur Frischluftführung freigelassen werden; die Karte auf Seite 58 weist gerade die nördlichen Flächen des Plangebietes B-Plan 112 als freizuhaltende Frischluftschneise aus. Gleichwohl soll genau dort ein Mischgebiet (GFZ 0,6, zwei Vollgeschosse) entstehen. Die Frischluftschneise ist damit kein hypothetischer Belang, sondern in der eigenen Planung der Stadt identifiziert – und wird von der aktuellen Planung überbaut. Auch der Landschaftsplan der Stadt Diepholz (1992) hebt die besondere Bedeutung der Lohneaue für Naturhaushalt und Erholung hervor und fordert, das Gebiet „naturbetont zu entwickeln". **4.1 Fachliche Grundlage: Grün- und Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete** Große Grün-, Wiesen- und Ackerflächen sind in der Stadtklimatologie anerkannte Kaltluftentstehungsgebiete. Nachts kühlen sie stärker aus als bebaute Flächen und speisen über Luftleitbahnen kühle Frischluft in die Siedlung ein. Versiegelte Flächen verlieren diese Funktion: Sie können kein Wasser verdunsten, tragen nicht zur Kühlung bei und erzeugen „Wärmeinseln" (UBA; VDI-Richtlinie 3787 Blatt 1). In der flachen Diepholzer Niederung, in der Kaltluftabflüsse reliefbedingt ohnehin schwach ausgeprägt sind, kommt jeder flächenhaften Kaltluftproduktion am Siedlungsrand ein besonderes Gewicht zu.	2.2 Fachliche Belege: Was mit dem Boden verloren geht Die festgesetzte GRZ von 0,8 entspricht dem in § 17 BauNVO vorgesehenen Orientierungswert für Obergrenzen von Gewerbegebieten und stellt somit einen im Städtebau üblichen Wert dar. Die festgesetzte Ausnutzbarkeit orientiert sich an den Anforderungen moderner Gewerbebetriebe und trägt dem Ziel Rechnung, die zur Verfügung stehenden Bauflächen effizient zu nutzen. Gerade vor dem Hintergrund des in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Grundsatzes des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann eine höhere bauliche Ausnutzung bestehender und neu ausgewiesener Gewerbeflächen dazu beitragen, den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen. Die Festsetzung berücksichtigt darüber hinaus die konkreten betrieblichen Anforderungen des ansässigen Unternehmens. Der Flächenbedarf ergibt sich insbesondere aus den erforderlichen Lager-, Logistik- und Produktionsflächen. Eine geringere Grundflächenzahl würde die notwendige betriebliche Entwicklung erheblich einschränken und könnte zusätzlichen Flächendruck an anderer Stelle erzeugen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geplante Gewerbeentwicklung unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen angrenzt und der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes dient. Die gewählte Gebietsausweisung trägt somit zu einer konzentrierten Siedlungs- und Gewerbeentwicklung bei und vermeidet eine stärkere Zersiedelung des Außenbereichs. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Wasserspeicher: Die Ausführungen zur Rückhaltefunktion des Bodens werden zur Kenntnis genommen. Hochwasserrisiko: Die Ausführungen zum Oberflächenabfluss werden zur Kenntnis genommen. Nicht wiederherstellbar: Die Ausführungen zur Regeneration verdichteter bzw. gestörter Böden wird zur Kenntnis genommen. Konkreter örtlicher Beleg – Winterhochwasser 2023 /2024: Die Entwässerung des Plangebietes ist insgesamt sichergestellt. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände sowie der vorhandenen Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht durchgängig möglich. Derzeit erfolgt der Oberflächenabfluss weitgehend ungeregelt, sodass sich das anfallende Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen verteilt. Im Rahmen der Planung wird hingegen eine technisch geregelte Niederschlagswasserbewirtschaftung geschaffen. Sämtliches anfallende Niederschlagswasser wird künftig erfasst, behandelt und über Regenklär- und Rückhalteanlagen zurückgehalten, bevor es gedrosselt in die Vorfluter Lohne und Wätering eingeleitet wird. Die vorgesehenen Rückhalteräume sind bereits auf ein 30-jährliches Regenereignis ausgelegt und berücksichtigen damit die Anforderungen, die dem rechnerischen Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zugrunde liegen. Der entsprechende Nachweis ist im weiteren Genehmigungsverfahren zu erbringen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Angesichts der in der Region zunehmenden Extremhitze-Ereignisse riegelt eine großflächige Bebauung am südlichen Ortseingang potenziell eine Zuluftfläche für das Stadtgefüge ab. **4.2 Rechtlicher Rahmen: Klimaanpassung ist Pflichtbelang der Abwägung** Klimaschutz und Klimaanpassung sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB ausdrücklich in der Abwägung zu berücksichtigen. Verstärkt wird dies durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG): Das Berücksichtigungsgebot (§ 8 KAnG) gilt seit dem 01.01.2025 für alle Träger öffentlicher Aufgaben und greift ausdrücklich in Flächennutzungs- und Bebauungsplanung. Hitzeinseln, Starkregen und Trockenheit sind einzubeziehen. Wer Klimaanpassungsaspekte im Bauleitplanverfahren nicht dokumentiert abwägt, riskiert eine Abwägungsrüge und damit eine angreifbare Satzung. Ein pauschales „zur Kenntnis genommen" wird dem nicht gerecht. Hinzu treten die Anpassungsziele des Niedersächsischen Klimagesetzes. **4.3 Forderungen zum Lokalklima** • Erstellung bzw. Beiziehung einer Klimafunktions- und Planungshinweiskarte (VDI 3787 Bl. 1), mindestens eine qualifizierte kaltluftklimatische Ersteinschätzung, die Kaltluftentstehung und Luftleitbahnen bewertet. • Dokumentierte Abwägung, ob und wie das Vorhaben die nächtliche Kaltluftzufuhr zur Siedlung beeinträchtigt, samt Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen (Freihaltekorridore, Riegelvermeidung, durchlässige Baukörperstellung). • Offenlegung und fachliche Bewertung der in den Auslegungsunterlagen genannten Aussagen zur Frischluftschneise; Freihaltung der im STEP der Stadt (S. 57 f.) ausgewiesenen Frischluftschneise im nördlichen Plangebiet bzw. wirksame Vermeidungsmaßnahmen. • Klimawirksame Festsetzungen nach § 9 BauGB: hoher Grün- und Entsiegelungsanteil, Baum- und Dachbegrünung, helle/rückstrahlungsarme Oberflächen, Erhalt von Verdunstungsflächen. **5. Zusammenfassung und Antrag** Die vorgelegte Abwägung behandelt die bereits in der frühzeitigen Beteiligung von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Schutzgüter Boden, Arten und Klima überwiegend mit standardisierten Textbausteinen und stellt den privaten Flächenbedarf pauschal über die betroffenen Umweltbelange. Die nunmehr vorliegenden Gutachten bestätigen die Einwendungen eher, als dass sie sie ausräumen: ein Kompensationsdefizit von 213.944 WE mit weit überwiegend externem Ausgleich, eine artenschutzfachliche Erfassung nach einem bestandskräftig als rechtswidrig geahndeten, vorgezogenen Eingriff des Vorhabenträgers – dessen Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz die Untere Naturschutzbehörde bislang selbst noch nicht abschließend bewertet hat –, ein bis zu 80 % versiegeltes Gebiet in einer nachweislich hochwassergefährdeten Niederung und eine im eigenen STEP ausgewiesene, dennoch überbaute Frischluftschneise. Damit ist die Abwägung nach unserer Auffassung fehlerhaft und angreifbar. Der NABU Kreisverband Diepholz beantragt: • die Umwandlung der weit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des rund 34,8 ha großen Geltungsbereichs erneut ergebnisoffen zu prüfen und – entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB und den bereits in der frühzeitigen Beteiligung gestellten Anträgen – eine dokumentierte Alternativen-/Innenentwicklungsprüfung einschließlich eines nachvollziehbaren Bedarfsnachweises nachzuholen; • die Belange Boden, Wasserhaushalt, Artenschutz und Lokalklima jeweils einzeln und mit angemessenem Gewicht abzuwägen und die Ergebnisse nachvollziehbar in Begründung und Umweltbericht darzustellen; • den Hochwasserabfluss in Richtung Lohne unter Berücksichtigung des Ereignisses 2023/2024 neu zu bewerten und den Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen;	Zwar kann es infolge der geplanten Versiegelungen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses innerhalb des Plangebietes kommen, jedoch wird dieser durch die vorgesehenen Rückhalte- und Drosselungsmaßnahmen kontrolliert abgeführt. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Grundstücke sind daher nicht zu erwarten. Die Planung trägt zudem dem Nachbarschutz Rechnung, da künftig eine Ableitung von Niederschlagswasser auf benachbarte Flächen vermieden wird und sich die bisher vorhandenen Sammelflächen reduzieren. Hinsichtlich außergewöhnlicher Starkregenereignisse ist darauf hinzuweisen, dass Niederschlagshöhen von etwa 100 mm nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dem Bereich außergewöhnlicher Starkregen zuzuordnen sind. In solchen Fällen steht nicht ein vollständiger Überflutungsschutz, sondern die Schadensbegrenzung im Vordergrund. Die Vorsorge gegen derartige Extremereignisse obliegt dabei gem. DIN EN 752 auch den jeweiligen Grundstückseigentümern. Insgesamt führt die Planung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer deutlichen Verbesserung der Abflusssituation und des Schutzes angrenzender Flächen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete insbesondere die Belange des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt dabei auf dem Schutz der innerhalb des Plangebietes vorhandenen und künftig vorgesehenen Nutzungen. Diesem Erfordernis wird durch die Planung Rechnung getragen. Die vorgesehenen Bauvorhaben werden in hochwasserangepasster Bauweise umgesetzt, sodass die Risiken für Personen und Sachwerte wirksam minimiert werden. Darüber hinaus wird durch die geplante Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Rückhalte- und Drosselungsanlagen eine kontrollierte Ableitung des anfallenden Wassers sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Leben, Gesundheit und Sachwerte sind daher nicht zu erwarten. Dem Schutzanspruch der Nachbarn wird durch die Planung Rechnung getragen. Insgesamt stehen die Ziele der Planung mit den Anforderungen des § 78b WHG im Einklang. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>3. Artenschutz</u> <u>3.1 Offenland-Lebensraum mit hoher Bedeutung – und eine unzureichende Datengrundlage</u> Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Methodische Defizite der Erfassung:</u> Methodische Defizite bei der faunistischen Erfassung sind nicht erkennbar. Die durchgeführten sechs Begehungen entsprechen den fachlichen Anforderungen an die Erfassung von Brutvögeln in halboffenen Landschaftsräumen und wurden zudem mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es ist daher davon auszugehen, dass das im Untersuchungsgebiet vorkommende				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
• die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen rechtsverbindlich nach § 9 Abs. 1 BauGB festzusetzen (entsprechend der Bürgerstellungnahme vom 16.01.2026, Ziffer 5) und die Erfassung über einen vollständigen Jahreszyklus zu ergänzen; • eine kaltluftklimatische Bewertung (VDI 3787 Bl. 1) einzuholen, die im STEP ausgewiesene Frischluftschneise freizuhalten und klimawirksame Festsetzungen aufzunehmen; • hilfsweise, sofern an der Planung festgehalten wird, den Versiegelungsgrad deutlich zu reduzieren und den Grün-, Retentions- und Entsiegelungsanteil verbindlich zu erhöhen. Wir bitten um Aufnahme dieser Stellungnahme in die Abwägung beider Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Für ein fachliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Übermittelt an: Stadt Diepholz, Fachdienst Bauen, bauamt@stadt-diepholz.de; Beteiligungsportale https://www.stadt-diepholz.de/94-fplanaenderung und https://www.stadt-diepholz.de/bplan-graftlage. Mit freundlichen Grüßen [redacted] für den NABU Kreisverband Diepholz in Vertretung durch die NABU Gruppe Diepholz **Verwendete Quellen (Auswahl)** – Umweltbundesamt (UBA): Bodenversiegelung, Stand 2025. – UBA / Kommission Bodenschutz (KBU): Böden als Wasserspeicher, 2016. – Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ): Langzeitstudie Flächenversiegelung & Wasserhaushalt Leipzig. – Webb (2002), zit. n. LWF Bayern: Regenerationszeiträume gestörter Böden (ca. 90–124 Jahre). – NABU: Feldvogelmonitoring / „Alarmierender Rückgang bei Feldvögeln" (Kiebitz –93 %, Rebhuhn –91 %, Feldlerche –55 % seit 1980). – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 112 „Graftlage" (Stand 13.05.2026): 6 Erfassungstermine 24.03.–24.06.2025; 11 Brutvogelarten im Plangebiet (u. a. Feldlerche, Bluthänfling, Goldammer, Kiebitz). – Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung, BIO-CONSULT (13.05.2026): Kompensationsdefizit 213.944 WE; Ausgleich überwiegend auf externen Flächen. – Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz) vom 07.07.2026 auf UIG-Antrag: bestandskräftiger Bußgeldbescheid und Wiederherstellungsanordnung gegen die Gewerbepark Süd GbR (ungenehmigte Gehölzentfernung Enge Straße, Zweck nicht erkennbar); abschließende naturschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung „bislang noch nicht erfolgt". – Stadtentwicklungsplan (STEP) der Stadt Diepholz (Ratsbeschluss 07.12.2023): Potenzialfläche Nr. 47 „langfristig"; Frischluftschneisen S. 57 f./58. – Landschaftsplan der Stadt Diepholz (1992): besondere Bedeutung der Lohneaue, naturbetonte Entwicklung. – Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität vom 20.11.2025 (Vorlage SV/FD3/046/2025). – BauGB §§ 1 Abs. 5 u. 7, 1a Abs. 2, 3 u. 5, 9 Abs. 1; BNatSchG § 44; § 78 WHG; § 1a Abs. 2 NNatSchG; DIN 1986-100. – Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG), § 8 Berücksichtigungsgebot, seit 01.01.2025 wirksam. – VDI-Richtlinie 3787 Blatt 1 (Klimafunktions-/Planungshinweiskarten, Kaltluftentstehung). – Niedersächsischer Weg, Punkt 14 (Reduzierung der Neuversiegelung). – Bürgerstellungnahmen vom 16.01.2026 (Ziffern 1, 2.3, 4, 5) sowie zahlreiche weitere Bürgereinwendungen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; geotechnische Stellungnahme Dr. Lübbe, 08.04.2025.	Artenspektrum hinreichend und belastbar erfasst wurde. Die Einstufung des Kiebitzes als Brutzeitbeobachtung ist methodisch begründet und lässt keine Rückschlüsse auf Mängel oder Unvollständigkeiten der Erfassung zu. Auch die zwischenzeitlich erfolgte Entfernung von Gehölzstrukturen stellt die Ergebnisse der Untersuchung nicht infrage. Vielmehr sind Offenlandarten, zu denen auch der Kiebitz zählt, regelmäßig auf weitgehend gehölzfreie Lebensräume angewiesen, sodass sich hieraus keine Verschlechterung der Eignung des Gebietes ableiten lässt. Darüber hinaus ist die Behauptung, ein im Gebiet vorhandenes Gewässer sei als Lebensraum für Amphibien von besonderer Bedeutung, fachlich nicht zutreffend. Das betreffende Gewässer wurde erst nach Abschluss der Erfassungen verfüllt; die entsprechende Darstellung ist daher sachlich unzutreffend. Unabhängig davon weist das Plangebiet insgesamt keine besondere Eignung als Amphibienlebensraum auf. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, die die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Bewertung in Frage stellen. Die durchgeführte Potenzialabschätzung ist weiterhin nachvollziehbar, fachlich plausibel und als ausreichende Grundlage für die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens anzusehen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>3.2 Kernkritik: Bereits beantragte Festsetzungen wurden verweigert – vorgezogener Eingriff verschiebt Bilanz</u> Die Festsetzung von Maßnahmen im Bebauungsplan setzt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches eine städtebauliche Rechtfertigung sowie einen hinreichenden Bezug zu den im Bauplanungsrecht geregelten Belangen voraus. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag enthaltenen Empfehlungen dienen hingegen ausschließlich ökologischen Zielsetzungen und begründen für sich genommen kein Festsetzungserforderniss im Bebauungsplan. Auch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB müssen stets städtebaulich begründet sein und dürfen nicht allein der Verwirklichung ökologischer Ziele dienen. Vor diesem Hintergrund besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Fachbeitrag empfohlenen Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen CEF-Maßnahmen sind nicht Bestandteil des allgemeinen Empfehlungskatalogs. Umfang und Ausgestaltung der für das vorliegende Vorhaben notwendigen Maßnahmen wurden auf Grundlage fachgutachterlicher Untersuchungen ermittelt und mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Anforderungen konkret festgelegt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird rechtlich abgesichert. Hierfür wurde eine vertragliche Regelung gewählt, die sowohl die Durchführung als auch die fristgerechte Realisierung der erforderlichen Maßnahmen verbindlich sicherstellt. Zudem erfolgt eine grundbuchrechtliche Sicherung. Damit ist gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen unabhängig von spezifischen Festsetzungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Die vor der Genehmigung erfolgte Verfüllung des Gewässers betrifft eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sowie außerhalb der vorgesehenen Kompensationsflächen. Eine Anrechnung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kommt daher nicht in Betracht. Da die ehemalige Gewässerfläche außerhalb des Plangebietes liegt, handelt es sich zudem nicht um einen Eingriff, der Gegenstand der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sein kann. Die innerhalb des Geltungsbereiches bereits entfernten Gehölzbestände wurden bei der Bestandsaufnahme und Bilanzierung berücksichtigt. In der Biotoptypenkartierung werden diese entsprechend des rechtmäßigen Ausgangszustandes vor den erfolgten Fällungen dargestellt und in die Eingriffsbilanz eingestellt, obwohl sie zum Zeitpunkt der Planaufstellung tatsächlich nicht mehr vorhanden waren. Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Damit ist sichergestellt, dass die naturschutzfachliche Bewertung auf dem maßgeblichen und rechtlich relevanten Ausgangszustand beruht. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Der Einwand, das bestehende Kompensationsdefizit sei ein Indiz dafür, dass die Fläche für ein Vorhaben der vorgesehenen Größe und Versiegelungsintensität ungeeignet sei, wird nicht geteilt. Zwar führt das Vorhaben aufgrund seines Flächenumfangs und des damit verbundenen Versiegelungsgrades zu einem vergleichsweise hohen Kompensationsbedarf. Hieraus lässt sich jedoch keine grundsätzliche Ungeeignetheit des Standortes ableiten. Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches ist insbesondere bei Gewerbe- und Wohnbauentwicklungen regelmäßig nicht möglich und wird auch fachrechtlich nicht gefordert. Bereits ein Teil der Kompensationsmaßnahmen wird im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens umgesetzt. Zudem tragen die festgesetzten Grünflächen zu einer Reduzierung der planungsrechtlich zulässigen Versiegelung bei. Darüber hinaus sieht § 15 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich vor, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen sowohl durch Ausgleichsmaßnahmen als auch durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Beide Instrumente sind rechtlich gleichrangig. Eine unmittelbare räumliche Überschneidung von Eingriffs- und Kompensationsfläche ist daher weder naturschutzrechtlich noch fachlich zwingend erforderlich. Auch im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3 BauGB können Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang haben sich insbesondere Kompensationsflächenpools beziehungsweise Ökokonten als geeignet erwiesen, da sie eine fachlich sinnvolle Bündelung von Maßnahmen ermöglichen und gleichzeitig negative Randeffekte minimieren. Ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Kompensationsdefizits und einer vermeintlich erforderlichen räumlichen Nähe der Kompensationsmaßnahmen besteht daher nicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sprechen darüber hinaus keine durchgreifenden Gründe gegen die Eignung des Standortes. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen am bestehenden Siedlungs- und Gewerbestandort. Solche Flächen sind bereits durch die intensive Bewirtschaftung vorbelastet. Hierzu zählen insbesondere				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Stoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie Erosionsprozesse. Zudem ist die ökologische Wertigkeit intensiv genutzter Ackerflächen für viele Arten eingeschränkt. Die im Plangebiet vorkommenden Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz zählen zu den Arten, die insbesondere unter den Folgen der landwirtschaftlichen Intensivierung leiden. Gerade beim Kiebitz ist bekannt, dass Gelege auf intensiv bewirtschafteten Flächen häufig durch landwirtschaftliche Bearbeitung beeinträchtigt oder zerstört werden und der Bruterfolg daher oftmals gering ausfällt. Demgegenüber zielen die vorgesehenen CEF-Maßnahmen darauf ab, geeignete Ersatzlebensräume mit angepassten Bewirtschaftungsauflagen bereitzustellen und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zu erhalten. Sofern die Maßnahmenflächen von den Zielarten angenommen werden, ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen von einem höheren Bruterfolg auszugehen als auf den derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits heute von bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen, Verkehrswegen sowie weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Die damit verbundenen Vorbelastungen hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungsfunktion sowie der Schutzgüter Boden, Wasser, Vegetation und Fauna bestehen bereits unabhängig von der vorliegenden Planung. Vor diesem Hintergrund ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar, weshalb der gewählte Standort grundsätzlich ungeeignet für die geplante Entwicklung sein sollte. Vielmehr erscheint die Inanspruchnahme bereits vorbelasteter und intensiv genutzter Flächen am Siedlungsrand gegenüber alternativen Standorten im bislang weniger beeinträchtigten Außenbereich als vertretbar. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>3.3 Forderungen zum Artenschutz</u> Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen. <u>4. Kaltluft- und Frischluftschneisen / Extremhitze</u> Die im weiteren Verfahren erfolgte Konkretisierung der Planung gegenüber dem Vorentwurf stellt eine zulässige und rechtmäßige Fortentwicklung der Planinhalte dar. Die geänderten und ergänzten Planunterlagen wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und zum Gegenstand der Abwägung gemacht. Die Belange des Lokalklimas sowie die Funktion des Plangebietes für den Frisch- und Kaltlufttransport wurden im Rahmen des Verfahrens geprüft, planerisch berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Nach dem Stadtentwicklungsplan liegt der Geltungsbereich innerhalb einer dargestellten Frischluftschneise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Darstellung einen symbolischen beziehungsweise konzeptionellen Charakter besitzt und keine parzellenscharfe Abgrenzung einer Frischluftbahn darstellt. Gleichwohl werden die klimatischen Belange in der Planung berücksichtigt. So ist für das im Nordosten gelegene Mischgebiet eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, während für die angrenzenden Gewerbegebiete eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig ist. Hierdurch wird im Mischgebiet ein höherer Anteil unversiegelter Flächen ermöglicht und die				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Beeinträchtigung klimaökologischer Funktionen begrenzt. Darüber hinaus tragen die festgesetzten randlichen Eingrünungen sowie die als Mitarbeiterpark vorgesehenen Grünflächen zur Verbesserung des Mikroklimas bei. Sie fördern die Verdunstung, die Temperaturregulierung sowie die Durchgrünung des Gebietes und sichern zusätzliche unversiegelte Bereiche. Zudem erfolgt eine Abstufung der zulässigen Gebäudehöhen in Richtung Süden, wodurch die Durchlüftung des Gebietes und die klimatische Austauschfunktion weniger beeinträchtigt werden. Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich dabei an der westlich bereits vorhandenen Bebauungsstruktur, sodass keine zusätzlichen, über den Bestand hinausgehenden Barrierewirkungen für den Luftaustausch zu erwarten sind. Insgesamt werden die Belange des Lokalklimas und der Frischluftversorgung im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die klimaökologischen Funktionen des Bereiches sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen und Grünstrukturen nicht zu erwarten. Die vorstehenden Ausführungen sind bereits Bestandteil der Planunterlagen. Eine Änderung von diesen ist nicht erforderlich. Die Darstellungen des Landschaftsplans Diepholz für den Landschaftsraum „Graftlage/Masch (N32)“ beschreiben den Bereich überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Extensiv genutzte beziehungsweise feuchte Grünlandbereiche sind demnach nur noch in Restbeständen vorhanden. Zudem werden bereits im Landschaftsplan erhebliche Vorbelastungen, insbesondere durch die Bundesstraße B 51 benannt. Die naturschutzfachlichen und landschaftsbezogenen Qualitäten des Raumes sind daher bereits durch bestehende Nutzungen und Infrastrukturen eingeschränkt. Der Landschaftsplan weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bereich zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Diepholz und der Flöthe aufgrund seiner Lage eine Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung besitzt und naturbetonte sowie vielfältige Landschaftsstrukturen in Siedlungsnähe vorrangig entwickelt werden sollen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die entsprechende Gebietsdarstellung auf einen wesentlich größeren Raum erstreckt als den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Von den dargestellten Flächen wird lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil am bestehenden Siedlungsrand in Anspruch genommen. Die südlich verlaufende Bahnlinie stellt zudem eine räumliche Zäsur dar, sodass die Inanspruchnahme auf einen klar abgegrenzten Bereich beschränkt bleibt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele aus dem Jahr 1992 stammen. Seit ihrer Aufstellung haben sich die städtebaulichen Entwicklungsabsichten und Rahmenbedingungen der Stadt Diepholz weiterentwickelt. Die Darstellungen des Landschaftsplans sind daher im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, entfalten jedoch keine zwingende Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein förmlich ausgewiesenes Naherholungsgebiet handelt. Die betroffenen Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zwar verlaufen durch den Bereich Wirtschaftswege, die auch von Fußgängern und Radfahrern				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt werden, sodass dem Raum eine Funktion als landwirtschaftlich geprägter Bewegungsraum zukommt. Hieraus ergibt sich jedoch kein rechtlicher Anspruch auf den dauerhaften Erhalt der Flächen in ihrem bisherigen Zustand oder auf die Freihaltung des Außenbereichs von baulichen Entwicklungen. Die Belange der Erholung wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen. Insgesamt stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes den grundsätzlichen Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen. Die vorstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. <u>4.1 Fachliche Grundlagen: Grün- und Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet</u> s ist zutreffend, dass die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich zur nächtlichen Kaltluftentstehung beitragen. Allerdings befinden sich im Umfeld des Plangebietes weiterhin umfangreiche Freiflächen, die diese Funktion auch künftig erfüllen. Zudem verläuft unmittelbar angrenzend die Lohne mit ihren begleitenden Freiraumstrukturen, die eine hohe Bedeutung für den lokalen Luftaustausch und die klimatische Ausgleichsfunktion besitzen. Die Inanspruchnahme der Ackerflächen führt daher nicht zu einem Verlust großräumig bedeutsamer Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftleitbahnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Lokalklima oder die Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Die Belange des Klima- und Freiraumschutzes wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>4.2 Rechtlicher Rahmen: Klimaanpassung ist Pflichtbelang der Bauleitplanung</u> Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wurden im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, § 1a Abs. 5 BauGB sowie den einschlägigen Vorgaben des Klimaanpassungsrechts in die planerische Abwägung eingestellt. Die Auswirkungen der Planung auf das Lokalklima, den Wasserhaushalt sowie auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurden geprüft und bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Den Anforderungen der Klimaanpassung wird insbesondere durch die vorgesehene Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Regenrückhaltung und gedrosselter Ableitung Rechnung getragen. Hierdurch werden die Auswirkungen von Starkregenereignissen reduziert und eine geordnete Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers sichergestellt. Darüber hinaus tragen die festgesetzten Grünflächen, randlichen Eingrünungen sowie die Sicherung unversiegelter Freiflächen zu einem verbesserten Mikroklima und zur Verminderung von Wärmebelastungen bei. Auch die Begrenzung der Versiegelung im Mischgebiet sowie die abgestufte Höhenentwicklung der Gebäude wurden unter klimaökologischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Eine verpflichtende Festsetzung von Dachbegrünungen wird im vorliegenden Fall nicht als erforderlich angesehen. Zwar können Dachbegrünungen einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten, die Ziele des Klima- und Umweltschutzes werden jedoch bereits durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen und				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	Maßnahmen in angemessener Weise berücksichtigt. Die Stadt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ausreichend in die Planung eingestellt und gegenüber den übrigen öffentlichen und privaten Belangen sachgerecht abgewogen worden sind. Ein Abwägungsdefizit oder ein Abwägungsausfall hinsichtlich der Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung liegen somit nicht vor. Die Planung berücksichtigt die relevanten Klimafolgenrisiken, insbesondere im Hinblick auf Starkregenereignisse und lokalklimatische Auswirkungen, in einem der Planungsebene angemessenen Umfang. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. <u>4.3 Forderungen zum Lokalklima</u> Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind im Bauleitplanverfahren die für die Abwägung erforderlichen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen richten sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. Ein zusätzliches Fachgutachten ist nur erforderlich, wenn ohne dieses eine sachgerechte Beurteilung der relevanten Auswirkungen nicht möglich ist. Für das vorliegende Plangebiet liegen bereits ausreichende Grundlagen für die klimabezogene Bewertung vor. Hierzu zählen insbesondere die Darstellungen des Stadtentwicklungsplanes, die örtlichen Gegebenheiten sowie die im Verfahren vorgenommenen Untersuchungen und Bewertungen der klimatischen Rahmenbedingungen. Zwar befindet sich das Plangebiet innerhalb des Bereiches einer im Stadtentwicklungsplan dargestellten Frischluftschneise, jedoch handelt es sich hierbei um eine schematische und nicht parzellenscharfe Darstellung. Zudem wird lediglich ein Teilbereich dieser übergeordneten Struktur baulich in Anspruch genommen. Die Belange des Lokalklimas wurden bei der Ausgestaltung der Planung berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Festsetzung von Grün- und Eingrünungsflächen, die Sicherung unversiegelter Bereiche sowie die abgestufte Entwicklung der Gebäudehöhen. Durch diese Maßnahmen werden die lokalen Durchlüftungsverhältnisse und klimaökologischen Funktionen berücksichtigt und mögliche Beeinträchtigungen minimiert. Darüber hinaus bestehen bereits Vorbelastungen durch die vorhandenen Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsnutzungen im Umfeld des Plangebietes. Die geplante Bebauung führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer derart erheblichen Veränderung der klimatischen Situation, dass die Erstellung eines eigenständigen Klima- oder Kaltluftgutachtens erforderlich wäre. Konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des Frischluft- oder Kaltluftgeschehens wurden im Verfahren nicht festgestellt. Die Stadt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die klimatischen Auswirkungen der Planung auf Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse hinreichend beurteilt werden können. Die Erstellung eines zusätzlichen Fachgutachtens ist für eine sachgerechte Abwägung nicht erforderlich. Ein Ermittlungs- oder Bewertungsdefizit liegt insoweit nicht vor. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
	5. Zusammenfassung und Antrag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** NLD-ReferatA2 <NLD-ReferatA2@NLD.Niedersachsen.de> **Gesendet:** Montag, 13. Juli 2026 11:43 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die mit Stellungnahme vom 25.10.2025 empfohlenen archäologischen Voruntersuchungen sind inzwischen abgeschlossen. Bei diesen Voruntersuchungen hat sich die Annahme, dass durch die zu erwartenden Erdarbeiten archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) zerstört würden nicht bestätigt. Der unter Punkt 11. Denkmalschutz aufgeführte Hinweis kann aus unserer Sicht gegen einen allgemeinen Hinweis auf die Fundmeldepflicht gem. § 14 NDSchG ersetzt werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] **Abteilung Archäologie, Gebietsreferat Hannover** **Grabungstechnik** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover [redacted] www.denkmalpflege.niedersachsen.de www.denkmalatlas.niedersachsen.de Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege | Denkmalpflege. MehrWert als du denkst. 50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr [redacted]	Der Kapitel 11 der Begründung enthaltene Hinweis wird entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme ersetzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** NLSTBV-ZGB-Luftfahrthindernisse <Luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. Juni 2026 11:37 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Cc:** [redacted] **Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch in den Bebauungsplan den Hinweis aufzunehmen, dass sich der Bereich des B-Planes direkt unterhalb der An- und Abflugstrecke des Verkehrslandeplatzes Diepholz befindet und deshalb mit deutlicher Lärmimmission zu rechnen ist. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** Zentraler Geschäftsbereich 4 Dezernat 42, Standort OL Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover [redacted] E-Mail: Luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de www.strassenbau.niedersachsen.de oder www.luftverkehr.niedersachsen.de Dienstgebäude: Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg NLStBV *Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!* Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen: https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/ *Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.* [redacted]	In Kapitel I. 7 der Begründung wird ein Hinweis auf den zivilen Luftverkehr ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19, 30519 Hannover Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Bearbeitet von [redacted] Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 17.06.2026 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben): TB-2026-00330 Durchwahl [redacted] E-Mail: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de Hannover, 22.06.2026 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Stadt Diepholz, 94. F-Planänderung , B-Plan Nr. 112 "Graftlage"** Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. **Hinweis:** Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] **Anlagen** 1 Kartenunterlage Dienstgebäude: Dorfstr. 19, 30519 Hannover Anfahrt: Stadtbahn Linie 1 Haltestelle Am Brabrinke Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Terminvereinbarung erwünscht Kontakt: [redacted] E-Mail: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de Web: kbd.niedersachsen.de Bankverbindung: IBAN: DE38 2505 0000 1900 1525 86 SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX Steuer-Nr.: 22/200/13531 FA Hameln-Holzminden	Für das Plangebiet liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Ausgehend von dieser ist eine Kampfmittelsondierung durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden in der Begründung ergänzt. Der nebenstehende Hinweis zur Kriegsluftbildauswertung wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19, 30519 Hannover **TB-2026-00330** **Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung** **Betreff: Stadt Diepholz, 94. F-Planänderung , B-Plan Nr. 112 "Graftlage"** Antragsteller: Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt. *Räumung:* Die Fläche wurde nicht geräumt. *Belastung:* Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung **Fläche C** *Luftbilder:* Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. *Luftbildauswertung:* Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. *Sondierung:* Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten Sondierung: bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird. *Räumung:* Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht. **Dienstgebäude** Dorfstr. 19 30519 Hannover **Anfahrt** Stadtbahn Linie 1 Haltestelle Am Brabrinke **Bürozeiten** Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr Terminvereinbarung erwünscht **Kontakt** [redacted] E-Mail: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de Web: kbd.niedersachsen.de **Bankverbindung** IBAN: DE38 2505 0000 1900 1525 86 SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX Steuer-Nr.: 22/000/13531 FA Hameln-Holzminden	Die „Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung“ sowie der beiliegende Lageplan werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19, 30519 Hannover

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche D
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:
Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dienstgebäude
Dorfstr. 19
30519 Hannover

Anfahrt
Stadtbahn
Linie 1
Haltestelle
Am Brabrinke

Bürozeiten
Mo. bis Fr.
von 08:00 bis 12:00 Uhr
Terminvereinbarung
erwünscht

Kontakt
Telefon: 0511 30245-502/-503
E-Mail: kbd-postfach@lgln.niedersachsen.de
Web: kbd.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE38 2505 0000 1900 1525 86
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
Steuer-Nr.: 22/200/13531
FA Hameln-Holzminden

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
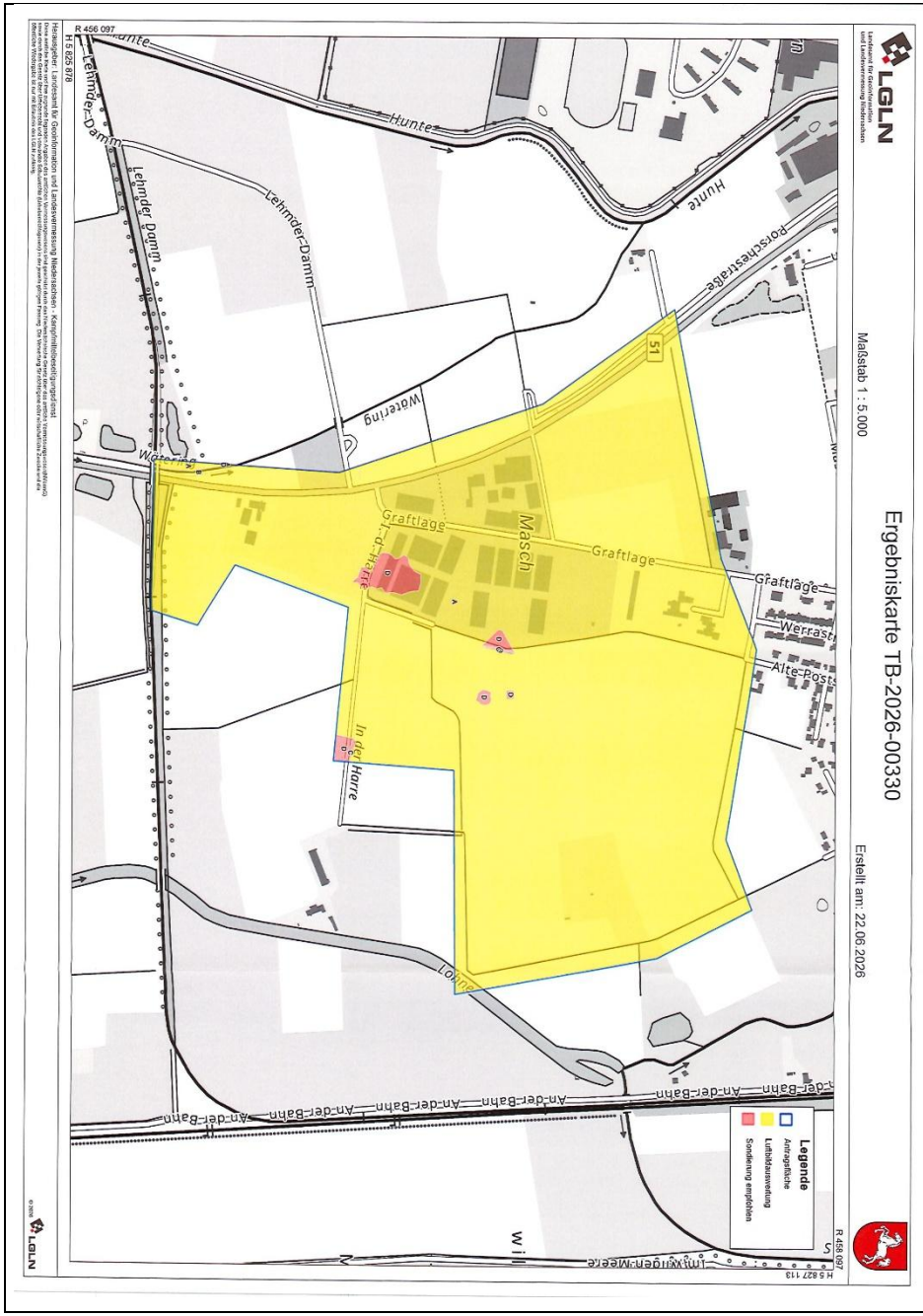					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Stadt Diepholz Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Nur per E-Mail: bauamt@stadt-diepholz.de; Fischer Katharina <katharina.fischer@stadt-diepholz.de> Aktenzeichen: 45-60-00 / II-0231-26-BBP Ansprechperson: [redacted] Telefon: [redacted] E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 09.02.2026 Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" Bezug: Ihr Schreiben vom 26.01.2026 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 26.01.2026/E-Mail vom 03. Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis 1: Aufgrund der Lage des Plangebiets zum militärischer Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Betrieb zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplaz ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden. Hinweis 2: Wenn zurtreffend: Brückenbauwerke: Unbetroffen davon hat eine Einstufung von Brückenbauwerken in die Militärische Lastenklasse (MLC) gemäß STANAG 2021 zu erfolgen. Die ermittelte MLC ist unter folgenden Email-Adresse der Bundeswehr anzuzeigen: 1. LogZBwAbtVerkTrspVerkFüSGMilGeo@Bundeswehr.org 2. ZGeoBwIV16vektordatenthematisch@Bundeswehr.org 3. LKdoNIVerkInfra@bundeswehr.org BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE INFRASTRUKTUR Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Hinweis 1: Sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung wird bereits darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Hinweis 2: Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind keine Brückenbauwerke vorhanden oder geplant. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
BUNDESWEHR Brücken Militärstraße: Das geplante Brückenbauwerk muss die Forderungen an eine Militärstraße MLC RAD 70/ 70 -150 MLC KETTE 70/ 70 -150 gemäß STANAG 2021 erfüllen. Brücken allgemeine Straße: Das geplante Brückenbauwerk ist in die MLC gemäß STANAG 2021 einzustufen. Es wird keine spezifische MLC gefordert. Allgemein bei Brücken: Pflegen Sie die MLC in Ihre Bauwerksdatenbank und halten Sie diese aktuell. Geben Sie die MLC auf Anfrage an die Bundeswehr heraus. Hinweis 3: Die Aufstellung von Bauhilfsmitteln wie Kräne oder vergleichbare Gerätschaften, als temporäre Luftfahrthindernisse innerhalb eines Bauschutzbereichs militärischer Flugplätze in Deutschland, ist rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor geplanter Aufstellung) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen: Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 1 d Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln-Wahn Mail: LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Auflagen zur Errichtung von Bauhilfsmitteln sind möglich. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] WWW.BUNDESWEHR.DE INFRASTRUKTUR	Hinweis 3: Der nebenstehende Hinweis zur Aufstellung von Bauhilfsmitteln als temporäres Luftfahrhindernis innerhalb eines Bauschutzbereiches militärischer Flugplatz, wird in der Planzeichnung ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Ich bestätige den Erhalt Ihrer Stellungnahme.

.....
Datum, Unterschrift
Bitte unmittelbar nach Erhalt zurück an
E-Mail: plananfragen@gasunie.de
oder Fax-Nr. (0511) 640 607 - 2799

gasunie

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Postfach 51 04 49
D-30634 Hannover
Pasteurallee 1
D-30655 Hannover
T +49 (0)511 640 607-0
F +49 (0)511 640 607-2799
E plananfragen@gasunie.de
Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister:
Amtsgericht Hannover HRB 61631
Ust-IdNr: DE 234791306
Geschäftsführung: Britta van Boven
www.gasunie.de

Postfach 51 04 49, D-30634 Hannover

Stadt Diepholz
[redacted]
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Datum
28.06.2026

[redacted]

Unser Zeichen
Vorgangsnummer 2026-2710
bitte stets angeben

Ihr Zeichen
Bebauungsplan Nr. 112
"Graftlage" - Veröffentlichung

BIL Zeichen
20260619-0475

Betreff
Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" in Diepholz

Sehr geehrte Frau Fischer,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Leitungsbetrieb Schneiderkrug
Husumer Str. 37
49685 Schneiderkrug
Tel.: 0 44 47 / 809-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störungsfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale ☎ 0 800 / 69 666 96.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Gashochdruckleitungen / Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen sind. Hierzu ist zwischenzeitlich eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Gasunie erfolgt.
Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 28.06.2026 Vorgangs-Nr.: 2026-2710 **Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" in Diepholz** **Auflagen:** **Planung:** • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. • Im Rahmen der Planung muss ein Ortstermin mit dem zuständigen Gasunie-Standort durchgeführt werden, in dem neben der Abstimmung des Vorhabens auch eine Auspflockung der Gasunie-Anlagen und des damit verbundenen Schutzstreifens erfolgen kann. • Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Gasunie verändert werden. • Straßen und Zufahrten zu den Grundstücken sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. • Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu planen. • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. **Ergänzende Informationen:** • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. • Die auf dem Flurstück im Grundbuch in Abt. II eingetragene Dienstbarkeit (Erdgastransportleitungsrecht) ist auf neu entstehende Flurstücke zu übernehmen. • Pfandentlassungen können nach Vermessung für nicht vom Schutzstreifen der Gashochdruckleitung berührte Flurstücke erfolgen. • Die Erwerber von Flurstücken, die vom Schutzstreifen der Gashochdruckeitung betroffen sind, sind auf die oben genannten Auflagen hinzuweisen – siehe auch beiliegende Schutzanweisungen. • Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen, sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. • Weiterhin ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plans aufzunehmen. **Kosten:** • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Seite 2 von 3	Die Lage der innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen Gasleitung ist inkl. des freizuhaltenden Schutzstreifens gekennzeichnet worden. Die Baufenster halten einen ausreichenden Abstand zu der Gasleitung ein. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die nebenstehenden Hinweise zur Planung sowie die ergänzenden Informationen und zu den Kosten betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
28.06.2026 Vorgangs-Nr.: 2026-2710
Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" in Diepholz

Aktuell betroffene Anlagen:

Gashochdruckleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitka-bel	Bestandsplan Nr.
ETL 0004.010 Abs. Welpe - Haldem Ost	200	4,00	nein	BP 26, BP 27, BP 28

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

[redacted]

Anlagen

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

Seite 3 von 3

In der Planzeichnung wird bereits darauf hingewiesen, dass die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern zu beachten sind und der Verlauf der Leitungen vor Beginn der Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen ist.

Die der Stellungnahme beiliegenden Lagepläne werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
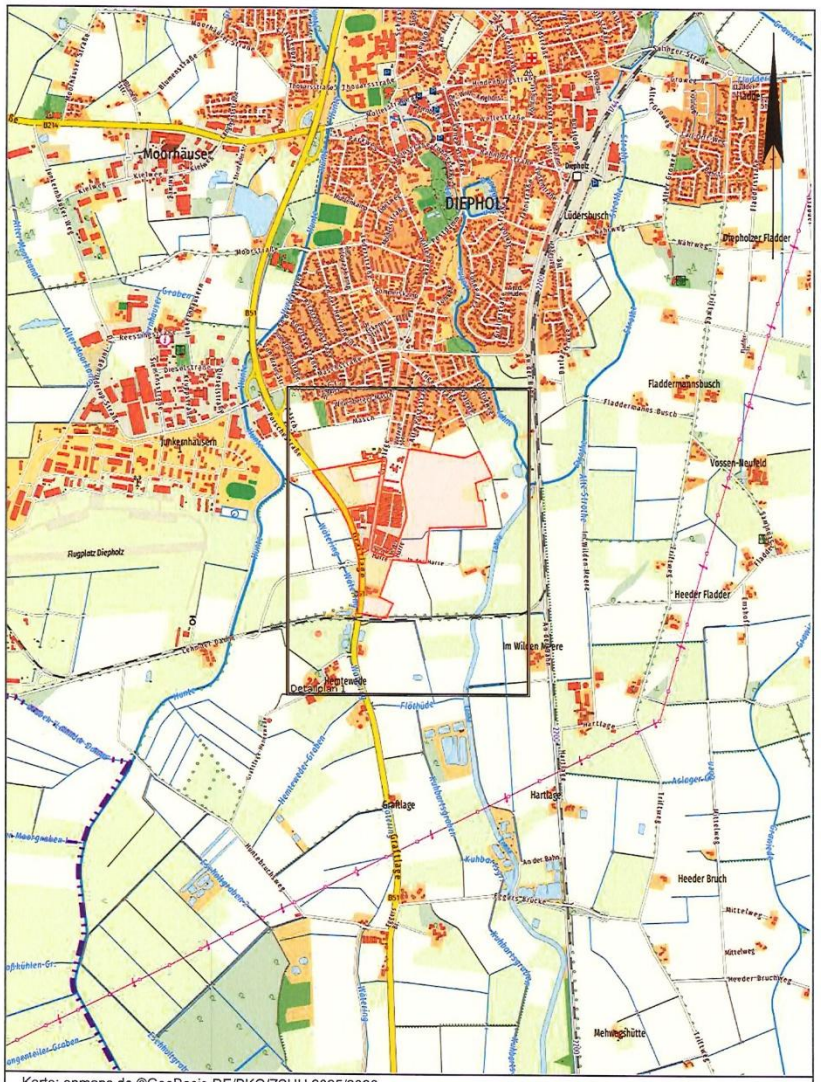 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2025/2026 Übersichtsplan 1 Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. Erstellt am: 19.06.2026 Vorgang: 2026-2710 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
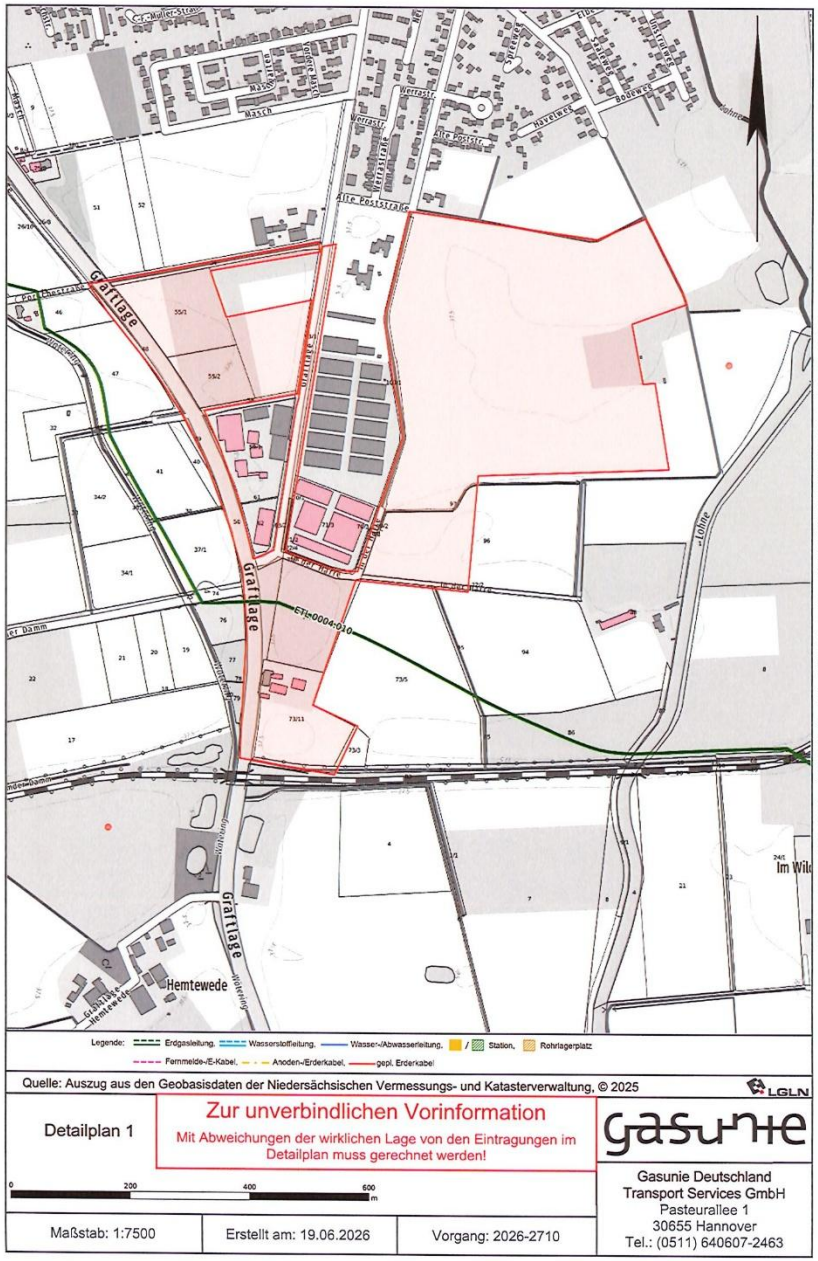					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

LBEG

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.06.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2026.06.00351

[redacted]

Hannover
08.07.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpe - Haldem Ost	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

<u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u>
Die innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandene Erdgastransportleitung ist im Rahmen der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt worden. Der Leitungsbetreiber Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG wurde im Rahmen des Planverfahrens beteiligt.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 2 - die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. **Boden** Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutz-gesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731	<u>Boden</u> Die Hinweise auf die im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ formulierten Ziele zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme werden zur Kenntnis genommen. Die dort formulierten Zielsetzungen, die tägliche Neuversiegelung schrittweise zu reduzieren und langfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft mit einer Netto-Null-Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen anzustreben, stellen wichtige Leitlinien für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung dar. Diese Ziele wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Aus den Zielvorgaben des Niedersächsischen Weges ergibt sich jedoch kein generelles Verbot der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen. Vielmehr ist auch künftig eine bedarfsgerechte Siedlungs- und Gewerbeentwicklung zulässig, sofern diese im Rahmen einer sachgerechten planerischen Abwägung begründet werden kann. Die Zielwerte beziehen sich auf die landesweite Entwicklung und sind nicht dahingehend zu verstehen, dass jede einzelne Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen wäre. Die Kommune hat den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB in ihre Abwägung eingestellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Plangebiet unmittelbar an bestehende Siedlungs- und Gewerbestrukturen angrenzt und somit an vorhandene Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen angebunden werden kann. Die Planung erfolgt daher nicht als isolierte Entwicklung im Außenbereich, sondern als Arrondierung und Fortführung bestehender Siedlungsstrukturen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen ist. Der Bebauungsplan schafft zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige städtebauliche Entwicklung und dient der Sicherung entsprechender Entwicklungsoptionen. Ob und in welchem Umfang die festgesetzten Bauflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, hängt von der künftigen Nachfrage und der konkreten Umsetzung ab. Die durch den Bebauungsplan eröffnete Entwicklung erfolgt daher regelmäßig schrittweise über einen längeren Zeitraum und nicht zwangsläufig unmittelbar nach Inkrafttreten der Satzung. Bei der Standortwahl wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt sowie die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt. Die Inanspruchnahme der betreffenden Flächen erfolgt zur Deckung eines konkreten Entwicklungsbedarfs und steht im Einklang mit den übergeordneten Planungszielen. Darüber hinaus werden die mit der Flächeninanspruchnahme				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
- 3 - Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Die Stadt kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Planung trotz der mit ihr verbundenen Möglichkeit einer zukünftigen Neuversiegelung mit den Grundsätzen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vereinbar ist. Die Zielsetzungen des Niedersächsischen Weges wurden in die Abwägung eingestellt, stehen der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegen. Die mit dem Vorhaben verfolgten städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele sowie die langfristige Sicherung geordneter Entwicklungsmöglichkeiten überwiegen im konkreten Fall die mit der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Ausführungen zum Umweltbericht sowie der Verweis auf die Bodenkarte und den NIBIS-Kartenserver werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes kommen in geringem Umfang kohlenstoffreiche Böden vor. Diese beschränken sich auf einzelne Bereiche im südlichen Teil des Gewerbegebietes GE3. Gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) sind Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, insbesondere Böden mit hoher Lebensraumfunktion, zu erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Gleichzeitig ist nach Satz 2 dem Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen. Die Inanspruchnahme der kohlenstoffreichen Böden beschränkt sich im vorliegenden Fall auf kleinflächige, räumlich isoliert gelegene Bereiche. Weitere Flächen dieser Art befinden sich im Plangeltungsbereich nicht, sodass keine zusammenhängenden Bodenstrukturen oder funktionalen Flächengefüge beeinträchtigt werden. Zudem wurde im Rahmen der Planung eine Alternativenprüfung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen und funktionalen Erfordernisse sowie des begrenzten Umfangs der betroffenen Flächen wird die Inanspruchnahme der kohlenstoffreichen Böden als vertretbar bewertet. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Ausschreibungen bzw. folgenden Planungsstufen betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. <u>Hinweise</u> Die nebenstehenden Hinweise sind wortgleich mit der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. Da keine neuen Aspekte vorgebracht werden, werden sie zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** [redacted] **Gesendet:** Dienstag, 14. Juli 2026 14:42 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Cc:** [redacted] **Betreff:** Stellungnahme NLStbV rGB NI Stadt Diepholz 94.Änd. FNP u. BP Nr. 112 **Anlagen:** Stellungnahme GB Nienburg 4-1.pdf **Bauleitplanung der Stadt Diepholz** **94. Änderung des Flächennutzungsplanes** **Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“** **hier:** **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich, in Vertretung für den regionalen Geschäftsbereich Nienburg (rGB Nienburg), Kenntnis genommen. Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme, die der rGB Nienburg am 05.12.2025 im Rahmen der frühzeitigen TöB – Beteiligung (s. Anlage) abgegeben hat, welche weiterhin Bestand hat. Die eingereichten Unterlagen haben wir zu den Akten genommen. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass die Planung der Verkehrsanlagen fortlaufend mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist. Vor Baubeginn ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem rGB Nienburg (in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland) und der Stadt Diepholz abzuschließen. Ich bitte Sie den rGB Nienburg am weiteren Verfahren zu beteiligen. Ebenso möchte ich Sie bitten dem rGB Nienburg die Genehmigung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in Form je einer digitalen Abschrift zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [redacted] **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** Geschäftsbereich Lüneburg Fachbereich 2 Am Alten Eisenwerk 2d 21339 Lüneburg [redacted] www.strassenbau.niedersachsen.de 1	Der Verweis auf die Stellungnahme vom 05.12.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung der Verkehrsanlagen fortlaufend mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen ist.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
NLStBV Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher! Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg/Weser **Stadt Diepholz** **Hochbau und Stadtplanung** **Rathausmarkt 1** **49356 Diepholz** Per Mail: bauamt@stadt-diepholz.de [redacted] Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 04.12.2025 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 2111/21102- B51 [redacted] Nienburg 05.12.2025 **94. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ der Stadt Diepholz – frühzeitige Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe die Unterlagen für das o. g. Bauvorhaben zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung: 94. FNP-Änderung „Graftlage“ Das Gebiet der o.g. Flächennutzungsplanänderung grenzt im Westen an die Bundesstraße 51 im Abschnitt 380 von ca. Station 7849 bis ca. Station 7178 an freier Straßenstrecke. Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht. B-Plan Nr. 112 „Graftlage“ Das Gebiet des o.g. Bebauungsplans grenzt wie die o.g. Flächennutzungsplanänderung im Westen an die Bundesstraße 51 und befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt in einem Abschnitt mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die NLStBV wurde bereits im Vorfeld bezüglich der verkehrlichen Belange mit einbezogen. Die von uns am 23.10.25 abgegebenen Anmerkungen zur Planung des Radweges und der Linksabbiegespur im Zuge der B 51 sind zu beachten. Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist der Abschluss einer Vereinbarung auf Grundlagen von geprüften Planungsunterlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Diepholz erforderlich. Mit freundlichen Grüßen. Im Auftrage [redacted] *Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite https://www.strassenbau.niedersachsen.de unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.* **Dienstgebäude** Bismarckstraße 39 31582 Nienburg/Weser **Besuchszeiten** Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr **Telefon** 05021 606-0 **Telefax** 05021 606-200 **E-Mail** Poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de **Internet** www.strassenbau.niedersachsen.de **Kontoinhaber** NLSTBV GB Nienburg **Bankverbindung** IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86 **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** DE 3156 3582 8	94. FNP-Änderung „Graftlage“ Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. B-Plan Nr. 112 „Graftlage“ Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Diepholz erforderlich ist.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

BundesImmobilien

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Stadt Diepholz
Hochbau und Stadtplanung
[redacted]
Rathausmarkt 1

49356 Diepholz

nur per E-Mail an:
bauamt@stadt-diepholz.de

Sparte: **Portfoliomanagement**
Geschäftszeichen: **MDPM.TÖB 03-2025-0982.1106**
[redacted]
toeb.ni@bundesimmobilien.de
14.07.2026

Bauleitplanung der Stadt Diepholz
- **Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"**
- **94. Änderung des Flächennutzungsplans "Graftlage" der Stadt Diepholz**

Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Ihre E-Mails vom 17.06.2026 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Otto-von-Guericke-Str. 4 in 39104 Magdeburg

Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.a. E-Mails haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 08.06.2026 der **94. Änderung des Flächennutzungsplans** sowie dem **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage"** und dessen Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen hat. In diesem Zusammenhang bitten Sie die BImA um Stellungnahme zur Begründung und des Umweltberichtes zu vorbenannten Planungsentwürfen.

Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BImA als Träger öffentlicher Belange und Eigentümer wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass die BImA-eigene Wirtschaftseinheit **WE 143340 – FlPl Diepholz** innerhalb eines 5-Kilometer-Radius zum Geltungsbereich der in Rede stehenden Planungen belegen ist.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Es handelt sich hierbei um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei welcher die BImA Eigentümer ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaft erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Der Verteilerliste Ihrer E-Mail konnte ich entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ebenfalls durch Sie beteiligt wurde. Als Eigentümer dieser Liegenschaft weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden. Eine Stellungnahme des BAIUDBw liegt der Unterzeichnerin bis dato nicht vor. Bei Berücksichtigung des vorstehenden Hinweises bestehen seitens der BImA nach derzeitigem Stand der Planungen keine Einwände gegen die in Rede stehenden Planverfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [redacted] Seite 2/2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine BImA-eigene Wirtschaftseinheit befindet und diese an die Bundeswehr vermietet ist. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde im Rahmen der Veröffentlichung beteiligt. Es sind keine Bedenken geäußert worden.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Unterhaltungsverband Hunte Wasser- und Bodenverband Pro Gewässer Wir kümmern uns! Unterhaltungsverband Hunte - Nienburger Str. 44 - 49453 Rehden Stadt Diepholz [redacted] Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Nienburger Str. 44 49453 Rehden [redacted] Internet: www.uhv71.de Kreissparkasse Diepholz IBAN: DE40291517000000045179 Rehden, den 14.07.2026 **Bauleitplanung der Stadt Diepholz** **94. Änderung Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m § 4 Abs. 2 Baugesetzblatt (BauGB)** Sehr geehrte [redacted] sehr geehrte Damen und Herren, die Belange des Unterhaltungsverbandes werden von den Plänen nicht berührt. Im weiteren Verlauf sind wir bei wasserrechtlichen Anträgen und den Kompensationsmaßnahmen an uns betreffenden Gewässern zu beteiligen. Mit freundlichem Gruß [redacted]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Unterhaltungsverband Hunte im weiteren Verfahren bei wasserrechtlichen Anträgen sowie bei Kompensationsmaßnahmen an Gewässern in seiner Zuständigkeit zu beteiligen ist.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** [redacted] **Gesendet:** Freitag, 19. Juni 2026 12:19 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Stellungnahme IHK Hannover: B-Plan Nr. 112 "Graftlage" und 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB **Bauleitplanung Stadt Diepholz** **Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“ und 94. Flächennutzungsplanänderung;** **Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, zu den o. g. Planungen (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen im Bereich B 51 / Graftlage / Alte Poststraße / An der Harre zur Schaffung von Erweiterungsflächen für einen Bestandsbetrieb) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover zuletzt mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte. Darüber hinaus werden von uns die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung ebenfalls weiterhin unterstützt. Durch die Bereitstellung der neuen Gewerbeflächen werden Entwicklungserfordernissen eines bereits ansässigen Gewerbebetriebes Rechnung getragen. Die Erweiterung knüpft unmittelbar an bestehende gewerbliche Nutzungen an und ermöglicht eine funktionale Ergänzung sowie Optimierung vorhandener Betriebsabläufe. Insbesondere können durch die zusammenhängenden Flächen effizientere interne Logistik- und Lagerstrukturen geschaffen, Flächenkonkurrenzen reduziert und betriebliche Synergieeffekte erzielt werden. Ein weiterer wesentlicher Planungsaspekt ist die Nutzung bereits vorhandener technischer und verkehrlicher Infrastruktur. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz sowie die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen können mitgenutzt und bedarfsgerecht erweitert werden. Hierdurch wird der zusätzliche Erschließungsaufwand im Vergleich zu einer kompletten Neuausweisung eines Gewerbegebiets reduziert. Auch im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung halten wir die Planung für nachvollziehbar, da bereits vorgeprägte Flächenstrukturen genutzt und standortbezogen weiterentwickelt werden. Darüber hinaus leistet die Erweiterung einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft. Insofern kann aus unserer Sicht die geplante Gewerbegebietserweiterung aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen, städtebaulichen und flächenpolitischen Gründen als zielführend bewertet werden. Sie stellt eine Maßnahme zur Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbestandorts dar. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Bauleitplanung und Raumordnung **Industrie- und Handelskammer Hannover** Bischofsholer Damm 91 30173 Hannover [redacted] www.hannover.ihk.de Newsletter Facebook Instagram LinkedIn 1	Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> **Gesendet:** Montag, 20. Juli 2026 16:00 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Stellungnahme S01472429, VF und VKD, Stadt Diepholz, Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" Vodafone GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover Stadt Diepholz - Hochbau und Stadtplanung [redacted] Rathausmarkt 1 49356 Diepholz Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01472429 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 20.07.2026 Stadt Diepholz, Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.06.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Freundliche Grüße Vodafone GmbH 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und derzeit auch keine Neuverlegungen geplant sind.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** [redacted] **Gesendet:** Montag, 6. Juli 2026 09:27 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB; Stellungnahme der Telekom Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen [redacted] **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Fiber Networks & Services Region Nord [redacted] Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück [redacted] www.telekom.de/netz Connecting your world. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik #GREEN MAGENTA #GOOD MAGENTA Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen. 1	Die Planzeichnung wird um einen Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationslinien sowie um die Hinweise zur Bauausführung ergänzt.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
ExxonMobil Production Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover Telefon +49 511 641 0 Telefax +49 511 641 1000 www.exxonmobil.de ExxonMobil Stadt Diepholz [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz Ihre Zeichen Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Ihre Nachricht vom 19.06.2026 Unser Zeichen TSRL - 20260619-121516 [redacted] Datum 19.06.2026 **Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"** **– unsere Ref.-Nr. 20260619-121516 –** [redacted] die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind. Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig. Mit freundlichen Grüßen aus Hannover **ExxonMobil Production Deutschland GmbH** Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Thorsten Dworatzek Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main, BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018, IBAN: DE23500109000017900018 für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London, BIC: BOFAGB22, Konto 65144017, IBAN: GB05BOFA16505065144017 UST-ID-Nr.: DE813507377 Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben betroffen sind.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** GVG Kundenmanagement <jira@gvgg.atlassian.net> **Gesendet:** Freitag, 19. Juni 2026 08:46 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** GVGKM-21199 Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Antworten Sie oberhalb dieser Zeile. - Reply above this line. Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage zur Leitungsauskunft. In dem von Ihnen angefragten Bereich – *(nahe)* Graftlage, Diepholz existieren keine Leitungsbestände, die in unserem Eigentum liegen. Wir befinden uns hier aber gerade im Ausbau, bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage an unseren Generalunternehmer **MAM-BAU GmbH & Co. KG** unter der folgende E-Mailadresse **jens.howiller@mam-bau.com.** Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihr Netzauskunftsteam GVG Glasfaser GmbH Edisonstraße 3 24145 Kiel Telefon: 0431 907004 0 Telefax: 0431 90700 477 netzauskunft@gvg-glasfaser.de www.gvg-glasfaser.de Unternehmenssitz Kiel - eingetragen beim Amtsgericht Kiel HRB 12827 KI – Steuernummer 20/298/08994 – Geschäftsführer: Thorsten Fellmann & Michael Hegemann & Susanne Küppers Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter https://gvg-glasfaser.de/datenschutzerklaerung/ *Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.* *This email may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this email ist strictly forbidden.* Viele Grüße von Ihrem GVG-Team 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in dem angefragten Bereich keine Leitungsbestände der GVG Glasfaser GmbH befinden.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

GVG Glasfaser GmbH
Edisonstraße 3
24145 Kiel

Tel.: 0431 80 649 649
Fax: 0431 90 700 477

www.gvg-glasfaser.de www.teranet.de www.nordischnet.de

Unternehmenssitz Kiel – eingetragen beim AG Kiel HRB 12827 – Steuernummer 20/298/08994 –
Geschäftsführer: Thorsten Fellmann, Michael Hegemann & Susanne Küppers

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
https://gvg-glasfaser.de/datenschutzerklaerung

Diese Nachricht und sämtliche angeschlossenen Daten sind vertraulich und ausschließlich für den Gebrauch des Adressaten bestimmt oder enthalten auf andere Weise von der Veröffentlichung ausgeschlossene Informationen. Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht autorisiert, diese Nachricht, die angeschlossenen Daten oder irgendeinen Teil davon zu lesen, zu drucken, zu behalten, zu kopieren oder weiterzugeben. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, so verständigen Sie uns bitte sofort telefonisch oder per E-Mail und vernichten Sie diese Nachricht und die angeschlossenen Daten sowie alle Ausdrucke davon.

This message and all attachments thereto are confidential, and may be privileged or otherwise protected from disclosure. If you are not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this email and any attachment thereto is strictly prohibited.

If you have received this email in error, please telephone or email the sender and permanently delete the message and any attachment from your system and any print out there of.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
GasLINE Netzauskunft PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen Telefon 0201/3659-500 E-Mail netzauskunft@pledoc.de Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz Ihr Zeichen: 20260619-0475 Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Ihre Nachricht vom: 19.06.2026 Anfrage an: BIL unser Zeichen: **20260604701** Datum: **19.06.2026** **Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"** Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE GmbH & Co. KG ist die Eigentümerin eines deutschlandweiten Glasfasernetzes. Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht.** **Achtung:** Geschäftsführer: Marc-André Wegener PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401 Zertifikatsnummer 45326/10-22 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 Seite 1 von 2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in dem vorgegebenen Projektbereich keine von der GasLINE GmbH & Co. KG verwalteten Kabelschutzrohranlagen verlaufen. Die Hinweise zur planexternen Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen. Der der Stellungnahme beigefügte Lageplan wird zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

GasLINE

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlagen
Übersichtskarte

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
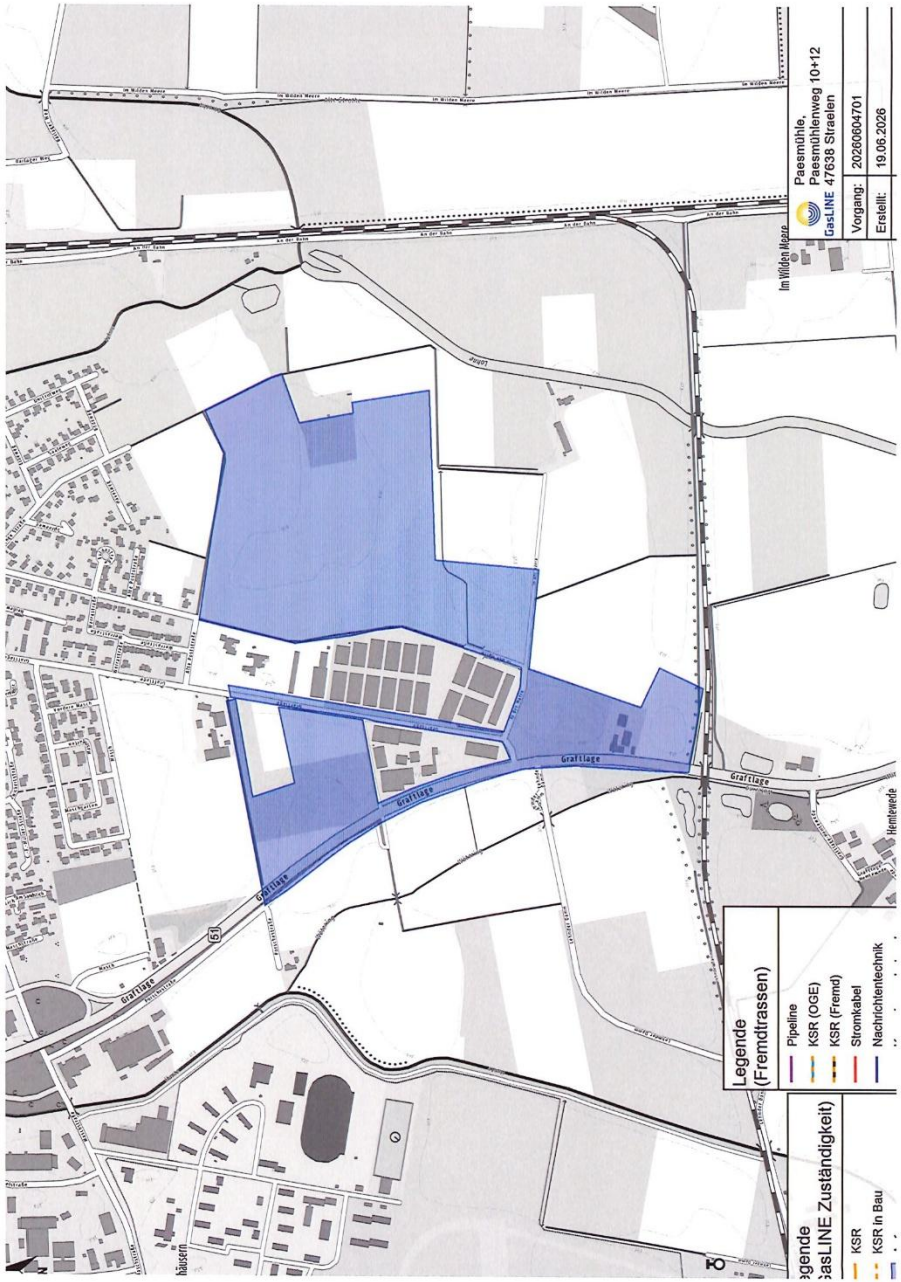					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

OGE

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/3659-500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Diepholz
Hochbau und Stadtplanung
[redacted]
Rathausmark 1
49356 Diepholz

zuständig [redacted]
Durchwah

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	17.06.2026	PLEdoc	**20260605043**	**22.06.2026**

Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Zeelink GmbH & Co. KG, Essen

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht.

Achtung:

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.

Der der Stellungnahme beigefügte Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

Anlage(n)
Übersichtskarte

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
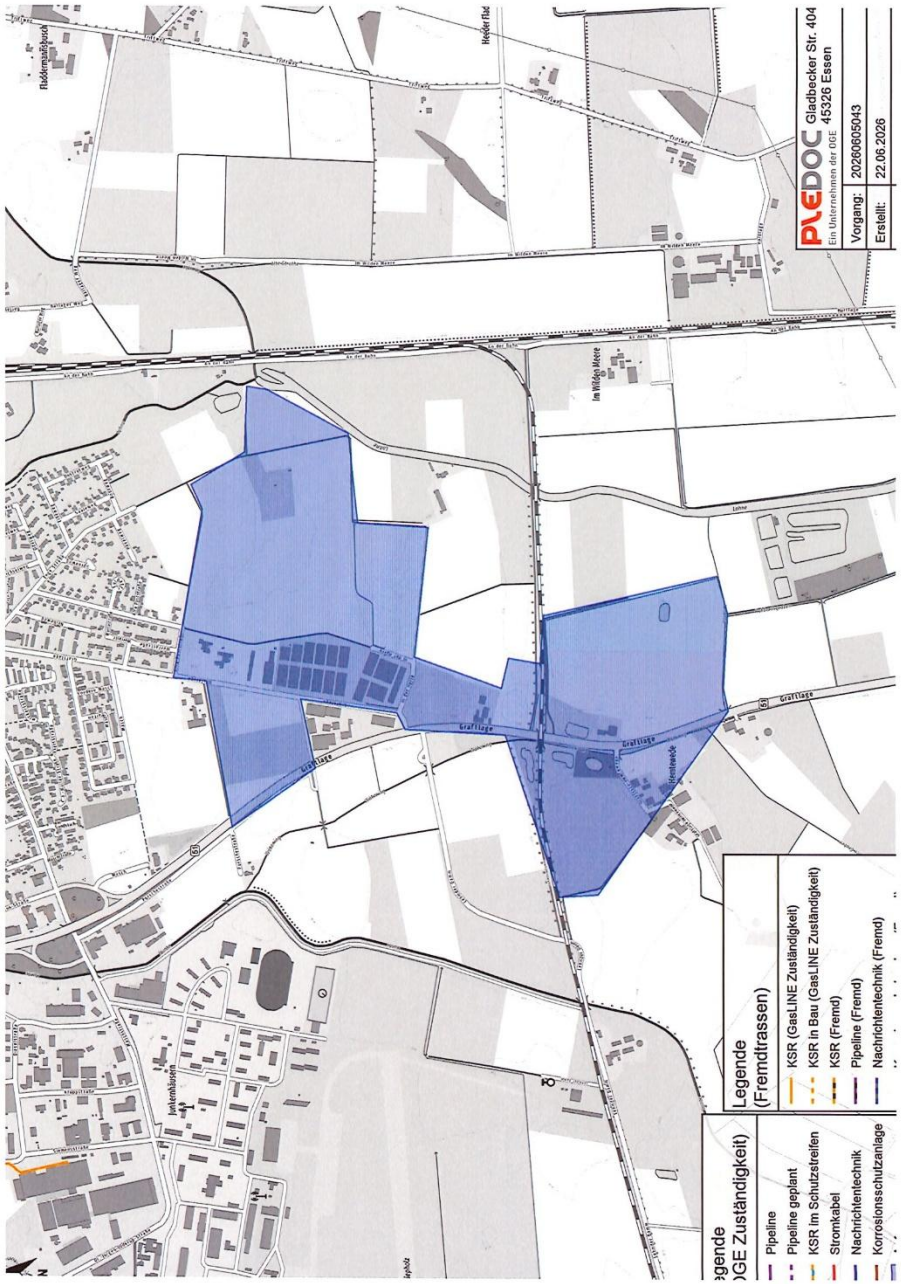					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
NEPTUNE ENERGY Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 • 30659 Hannover Stadt Diepholz [redacted] Rathausmark 1 49356 Diepholz Name: [redacted] Telefon E-Mail: leitungsauskunft@neptuneenergy.de Datum: 19.06.26 **1199-26 Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage"** Sehr geehrte Damen und Herren, In Ihrer Anfrage vom 19.06.2026 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns. Freundliche Grüße **Neptune Energy Deutschland GmbH** [redacted] Neptune Energy Deutschland GmbH Ahrensburger Straße 1 · 30659 Hannover +49 (0) 511 / 87 98 96 00 · www.neptuneenergy.de Geschäftsführung: Dr. Andreas Scheck Registergericht: AG Hannover, HRB 222111, (VAT) ID-Nr. DE 811127999 Steuer-Nr. 25/210/11112 · IBAN: DE24 2664 0049 0471 6007 00, BIC: COBADEFFXXX	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH verlaufen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Wir sind das Netz der westenergie westnetz Westnetz GmbH · Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück Stadt Diepholz Hochbau und Stadtplanung Rathausmarkt 1 49356 Diepholz **Regionalzentrum Osnabrück** Ihre Nachricht 17.06.2026 Unsere Zeichen D-OP-A/Dör Name [redacted] Telefon E-Mail Osnabrück, 30.06.2026 **Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz** **Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 17.06.2026, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum oben genannten Vorhaben bestehen. Im Bereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Freundliche Grüße Westnetz GmbH [redacted] **Westnetz GmbH** Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · westnetz.de **Geschäftsführung** Gudrun Alt · Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Grönner · Dr. Alexander Montebaur **Sitz der Gesellschaft** Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872 **Bankverbindung** Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH im Bereich des Bebauungsplanes keine Versorgungseinrichtungen unterhält oder plant.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
[redacted] **Von:** toeb-verfahren@ewe-netz.de **Gesendet:** Dienstag, 23. Juni 2026 11:44 **An:** bauamt@stadt-diepholz.de **Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 112 "Graftlage" der Stadt Diepholz - Veröffentlichung und Trägerbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2026-5901 ID[|#1695324880#99942583#7c301b2#|] Guten Tag, vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. **Betroffenheit** Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". **Leitungspläne** Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. **Auflagen** Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. **Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand** Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. **Abschließende Informationen** Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [redacted] unter der folgenden Rufnummer: [redacted] Freundliche Grüße 1	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH befinden. Der Verweis auf die Online-Planauskunft wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise zur Lage und zum Bestand der Leitungstrassen werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Erläuterungen zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
Ihr EWE NETZ-Team [redacted] **EWE NETZ GmbH** Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de Internet: www.ewe-netz.de Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit [redacted]					